

# FR\_GERICHTE 501 2016 71 vom 13. Juli 2017

FR Kantonsgericht, 2017-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_501\\_2016\\_71](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2016_71)

FR: FR\_GERICHTE 501 2016 71 du 13 juillet 2017

IT: FR\_GERICHTE 501 2016 71 del 13 luglio 2017

## Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

## Erwägungen

### E. 1

a) Beide Berufungen richten sich gegen dasselbe Urteil des Strafgerichts vom 25. November 2015. Es rechtfertigt sich daher, die Berufungsverfahren 501 2015 71 und 501 2015 73 zu vereinigen. b) Als beschuldigte und erstinstanzlich auch verurteilte Person besitzt der Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. Die Staatsanwaltschaft kann ein Rechtsmittel zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ergreifen (Art. 381 Abs. 1). Als Vertreterin der Anklage hat die Staatsanwaltschaft ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO und ist zur Berufung legitimiert. Beide Berufungen erfolgten frist- und formgerecht und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, folglich ist darauf einzutreten.

### E. 2

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Der Berufungsführer ficht das erstinstanzliche Urteil bezüglich der Anstiftung zur Brandstiftung, des Betrugs z. N. von E. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.5 der Anklageschrift), z. N. von H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.6 der Anklageschrift), z. N. von F. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.8 der Anklageschrift) und z. N. von G. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.9 der Anklageschrift), des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz, der Nötigung z. N. von H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.6 der Anklageschrift) und der versuchten Nötigung z. N. von G. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.9 der Anklageschrift) und damit zusammenhängend die Strafzumessung sowie gewisse Zivilansprüche an. Die Staatsanwaltschaft verlangt die Verurteilung wegen Betrugs in drei weiteren Fällen (Betrug z. N. von B. \_\_\_\_\_, C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_). In diesen Punkten ist das erstinstanzliche Urteil zu überprüfen, ansonsten ist es – den Berufungsführer betreffend – in Rechtskraft erwachsen. Der Strafappellationshof verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) und ist aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft nicht an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

### E. 2.1

des Betrugs z. N. von B. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.2 der Anklageschrift), [...], z. N. von C. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.4 der Anklageschrift), z. N. von H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.6 der Anklageschrift) und z. N. von D. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.7 der Anklageschrift);

## **E. 2.2**

der Nötigung, begangen im Juli 2013 in Q.\_\_\_\_\_ z. N. von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_  
(Ziff. II.6 der Anklageschrift);

## **E. 2.3**

des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz bezüglich der Pistole SPHINX AT2000 S A01394S, der Pistole SIG P228 Softair, des Luftgewehrs mit Holzschäft sowie der Pistole GLOCK. 3. A.\_\_\_\_\_ ist schuldig;

## **E. 3**

Von Amtes wegen wurde über den Berufungsführer ein aktueller Strafregisterauszug datierend vom 8. Juni 2017, eingeholt. Zudem wurde der Berufungsführer anlässlich der Berufungsverhandlung kurz zur Sache und zu seinen persönlichen Verhältnissen einvernommen. Im Übrigen stützt sich das Berufungsverfahren auf die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweismittel (vgl. Art. 389 Abs. 1 StPO).

## **E. 3.1**

[...];

## **E. 3.2**

der Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB), mehrfach begangen in der Zeit vom 1. Juli 2012 - 24. Oktober 2012 an verschiedenen Orten z. N. der O.\_\_\_\_\_ AG und z. N. von B.\_\_\_\_\_ (Ziff. II.1 und II.2 der Anklageschrift);

## **E. 3.3**

der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB), mehrfach begangen in der Zeit vom 1. September 2009 - 31. August 2013 an verschiedenen Orten (Ziff. II.1, II.6, II.7 und II.9 der Anklageschrift);

## **E. 3.4**

des Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB), mehrfach begangen in der Zeit vom 6. Juni 2011 - 23. Juli 2013 an verschiedenen Orten ■ [...]; ■ [...]; ■ [...]; ■ [...]; ■ z. N. von P.\_\_\_\_\_  
(Ziff. II.10 der Anklageschrift).

## **E. 3.5**

[...];

## **E. 3.6**

[...];

## **E. 3.7**

der Pornografie, begangen in Q.\_\_\_\_\_ (Art. 197 Ziff. 3bis StGB);

## **E. 3.8**

der Gewalt und Drohung gegen Beamte, begangen am 29. Mai 2013 in Q.\_\_\_\_\_ (Art. 285 Ziff. 1 StGB);

## **E. 3.9**

[...]. 4. [...] 5. Zivilforderungen

#### **E. 4**

Bevor näher auf die Vorbringen des Berufungsführers eingegangen wird, ist vorab auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör das Gericht nicht verpflichtet, sich mit allen Parteistandpunkten, Beweismitteln und Rügen einlässlich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen. Das Gericht kann sich vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss dabei so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen; bestätigt in BGE 139 IV 179 E. 2.2).

Kantonsgericht KG Seite 7 von 50

#### **E. 5**

Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (Art. 139 Abs. 1 StPO). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Die erwähnte Bestimmung erlaubt in engen Grenzen eine antizipierte Beweiswürdigung, welche allerdings mit Zurückhaltung anzuwenden ist. Sie ist dann mit den rechtsstaatlichen Garantien zu vereinbaren, wenn ein Richter ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (vgl. BGE 134 I 140 E. 5.3; GLESS, in Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 139 N. 48 f.; HOFER, in Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 10 N. 68). Vorweg ist betreffend die beantragte Zeugeneinvernahme festzuhalten, dass die Bestätigung des Zeugen V.\_\_\_\_\_ vom 4. Juli 2017 nicht dem entspricht, was der Berufungsführer E.\_\_\_\_\_ erzählte (E. II. 9.). Auch muss davon ausgegangen werden, dass V.\_\_\_\_\_ vor Gericht einzig mündlich bestätigen würde, was er bereits schriftlich unterzeichnet hat und notariell beurkundet wurde. Unter diesen Voraussetzungen ist die Einvernahme des Zeugen V.\_\_\_\_\_ in vorweggenommener Beweiswürdigung als unerheblich zu qualifizieren und abzuweisen.

#### **E. 5.1**

[...]

#### **E. 5.2**

[...]

#### **E. 5.3**

[...]

#### **E. 5.4**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich A.\_\_\_\_\_ verpflichtet hat, E.\_\_\_\_\_ einen Betrag von CHF 40'900.- zu bezahlen.

#### **E. 5.5**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich A. \_\_\_\_\_ verpflichtet hat, F. \_\_\_\_\_ einen Betrag von CHF 11'000.- zu bezahlen.

### **E. 5.6**

Die übrigen Zivilbegehren werden auf den Zivilweg verwiesen. 6. Einziehungen

Kantonsgericht KG Seite 50 von 50 Das beschlagnahmte I-Phone 5 wird A. \_\_\_\_\_ zurückgegeben. Die übrigen beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und durch die zuständigen Stellen vernichtet. Kosten [...] Entschädigung des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Elias Moussa wird als amtlicher Verteidiger von A. \_\_\_\_\_ eine Entschädigung von CHF 50'760.- (Honorar: CHF 44'000.-, Auslagen: CHF 3'000.-, MwSt: CHF 3'760.-) zu Lasten des Staates Freiburg ausgerichtet. A. \_\_\_\_\_ hat diese Entschädigung dem Staate Freiburg zu ersetzen, sobald er dazu finanziell in der Lage sein wird (Art. 135 Abs. 4 StPO). V. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 5'500.- festgesetzt (Gerichtsgebühr: CHF 5'000.-; Auslagen: CHF 500.-). Sie werden im Umfang von CHF 2'750.- A. \_\_\_\_\_ und im Umfang CHF 2'750.- dem Kanton Freiburg auferlegt. VI. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt Elias Moussa im Berufungsverfahren werden auf CHF 9'065.55 festgesetzt (inkl. MwSt. von 8%: CHF 671.50). A. \_\_\_\_\_ hat diese Entschädigung im Umfang von CHF 4'532.75 dem Staate Freiburg zu ersetzen, sobald er dazu finanziell in der Lage sein wird (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Übrigen ist er von der Rückzahlungspflicht befreit. VII. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht einreichen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 379 bis 397 StPO geregelt (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes; StBOG; SR 173.71). Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, Bellinzona, einzureichen. Freiburg, 13. Juli 2017/fju Vizepräsident Gerichtsschreiberin

### **E. 6**

Der Berufungsführer rügt eine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor. Er bringt vor, die Anklageschrift sei betreffend mehrere ihm zur Last gelegten Sachverhalte ungenügend. Nach Art. 9 Abs. 1 StPO, welcher aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleitet wird, kann eine Straftat nur beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Die Anklageschrift bestimmt den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die

Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (vgl. BGE 141 IV 132 E. 3.4.1). Die Anklage hat grundsätzlich sämtliche Umstände anzuführen, die für eine Subsumtion unter die angeklagten Tatbestände unabdingbar sind. Es sind jene tatsächlichen Elemente anzugeben, durch welche die beschuldigte Person den in der Folge bezeichneten Tatbestand erfüllt haben soll. Dabei sind die für die Subsumtion notwendigen Elemente spezifisch darzustellen, indem insbesondere Tatmittel, Tatobjekte, Tatprodukte, Tathandlungen und Taterfolg konkret bezeichnet werden (vgl. HEIMGARTNER/NIGGLI, in Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 196-457 StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 325 N. 28). Fehlende Angaben oder Ungenauigkeiten in der Sachverhaltsdarstellung der Anklageschrift haben nicht zwingend zur Folge, dass die Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen werden muss bzw. eine Einstellung oder ein Freispruch zu erfolgen hat. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nur vor, wenn der Beschuldigte nicht (vor dem Hauptverfahren) in genügender Weise über den ihm vorgeworfenen Sachverhalt informiert worden ist. Wurden dem Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen die Vorwürfe detailliert erläutert, haben diesbezügliche untergeordnete Lücken in der Anklageschrift nicht zwingend zur Folge, dass der Beschuldigte sich nicht genügend auf die Hauptverhandlung vorbereiten konnte. Ebenfalls relevant ist, ob ein Vorwurf sich nicht implizit aus der dargestellten Sachlage ergibt oder überhaupt nicht umstritten ist, weil beispielsweise ein Geständnis vorliegt. Demgegenüber ist das Anklageprinzip verletzt, wenn die Anklage nicht die Umstände anführt,

Kantonsgericht KG Seite 8 von 50 welche auf das Vorliegen der Kernelemente eines Tatbestands schliessen lassen (HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 325 N. 37). Entgegen den Ausführungen des Berufungsführers ist festzustellen, dass er mit der Umschreibung in der Anklageschrift in genügender Weise über die ihm vorgeworfenen Sachverhalte informiert war und diese eine Darstellung der für die Tatbestände zentralen Elemente enthielt. In Bezug auf den Vorwurf der Anstiftung zur Brandstiftung war das Tatmotiv nicht zwingend in die Anklageschrift aufzunehmen, da dieses nicht Teil der rechtlichen Qualifikation bildet.

I. Anstiftung zur Brandstiftung

## **E. 7**

Der Berufungsführer beanstandet seine Verurteilung wegen Anstiftung zur Brandstiftung (Art. 24 i.V.m. Art. 221 Abs. 1 StGB), begangen in M. \_\_\_\_\_ am 8. November 2012. Er bringt vor, seine Tatbeteiligung sei als Gehilfenschaft zu qualifizieren (Berufungserklärung S. 2). Der Berufungsführer rügt die unvollständige und unrichtige Feststellung des relevanten Sachverhalts sowie die rechtliche Würdigung der Vorinstanz in Bezug auf die Brandstiftung. Er rügt insbesondere die Feststellung, dass er und nicht eine Drittperson den Tatentschluss bei N. \_\_\_\_\_ ausgelöst habe (Schreiben vom 30. Januar 2017, S. 1). Die Staatsanwaltschaft dagegen erachtet die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz als sorgfältig erhoben und zutreffend. a) Gestützt auf die Ausführungen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und die übrigen Akten kam das Strafgericht des Seebezirks in seinem Urteil vom 25. November 2015 bezüglich der Tatbeteiligung des Berufungsführers zur Überzeugung, dass: ■ A. \_\_\_\_\_ N. \_\_\_\_\_ zwei bis drei Wochen vor der Tatnacht von seinem Vorhaben der Brandstiftung erzählt und ihm für die Ausführung eine Belohnung zwischen CHF 5'000.- und 15'000.- versprochen hat; ■ A. \_\_\_\_\_ N. \_\_\_\_\_ zudem ein Auto versprochen hat; ■ A. \_\_\_\_\_ am Abend vor

dem Brand N. \_\_\_\_\_ CHF 100.- - 130.- für die Benzinkosten bezahlt hat; ■ A. \_\_\_\_\_ N. \_\_\_\_\_ kurz vor der Tat zwei Kanister Benzin übergeben hat; ■ N. \_\_\_\_\_ in der Nacht vom 7./8. November alleine nach M. \_\_\_\_\_ gefahren ist, Benzin auf dem Katamaran von A. \_\_\_\_\_ sowie auf dem Schiff von W. \_\_\_\_\_ verteilt und beide Schiffe angezündet hat; ■ beide in Brand gesteckten Schiffe vollständig zerstört wurden und untergegangen sind; ■ die sich in der Nähe befindenden Schiffe von X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ einen Totalschaden erlitten haben und auch der Bootssteg der Gemeinde M. \_\_\_\_\_ beschädigt wurde; ■ Folgende Schäden verursacht worden sind: Amt für Umwelt: CHF 120'000.-, X. \_\_\_\_\_: CHF 65'000.-, Y. \_\_\_\_\_: CHF 160'000.-, W. \_\_\_\_\_: 1'000'000.-, M. \_\_\_\_\_, Gemeinde, und Z. \_\_\_\_\_, Gemeinde: CHF 49'113.- (angefochtenes Urteil E. C. I. 3. S.5 f.). Was die Anstiftung im Sinne von Art. 24 StGB anbelangt, so hielt es das Strafgericht für erwiesen, dass es der Berufungsführer war, der bei N. \_\_\_\_\_ den Tatentschluss hervorgerufen hat. So sei es unter anderem erstellt, dass der Berufungsführer N. \_\_\_\_\_ bereits zwei bis drei Wochen vor der Tatnacht von seinem Vorhaben der Brandstiftung erzählt und ihm für die Ausführung eine Belohnung zwischen CHF 5'000.- und 15'000.- versprochen habe. Auch die Tatsachen, dass der Kantonsgericht KG Seite 9 von 50 Berufungsführer N. \_\_\_\_\_ weitere Versprechungen gemacht, ihm die Benzinkosten bezahlt und zwei Kanister Benzin übergeben habe, liesse auf eine Anstiftung durch den Berufungsführer schliessen. Daran ändere auch das angebliche Telefongespräch zwischen dem Berufungsführer und W. \_\_\_\_\_ (vgl. act. 2185) nichts. Eine Beteiligung von W. \_\_\_\_\_ an der Tat könne nicht nachgewiesen werden. Somit könne der Berufungsführer auch nicht wegen Gehilfenschaft zur Brandstiftung verurteilt werden. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass der Berufungsführer alleine N. \_\_\_\_\_ den Auftrag zur Brandstiftung erteilt habe. Dies auch angesichts des Umstandes, dass der Berufungsführer sich im Zeitpunkt der Tat in finanziellen Schwierigkeiten befunden und folglich ein grosses Interesse daran gehabt habe, dass N. \_\_\_\_\_ für ihn die Schiffe in Brand gesteckt habe, damit er die Versicherungssumme kassieren habe können. Der Berufungsführer sei demzufolge der Anstiftung zur Brandstiftung, begangen in M. \_\_\_\_\_ am 8. November 2012, schuldig zu sprechen (angefochtenes Urteil E. D. I. 7. S. 28 f.). b) Im Wesentlichen wendet der Berufungsführer ein, entgegen der Ausführungen der Vorinstanz habe W. \_\_\_\_\_ bei N. \_\_\_\_\_ den Tatentschluss hervorgerufen und zwar anlässlich eines Telefonats zwischen ihm und W. \_\_\_\_\_, welches N. \_\_\_\_\_ mitgehört habe. Der Berufungsführer bestreitet seine Beteiligung an der Tat nicht, sein Tatbeitrag habe sich jedoch auf Hilfestellungen im Vorfeld der Tatausführung beschränkt. Es sei für ihn objektiv unmöglich gewesen, den bereits gefällten Tatentschluss bei N. \_\_\_\_\_ nochmals hervorzurufen. Deshalb sei er höchstens als Gehilfe zu qualifizieren. Auch macht er eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend. Die Staatsanwaltschaft hält dem entgegen, bereits von Beginn weg habe es schwere Indizien für die Schuld des Berufungsführers gegeben. So sei er bereits beim Erwerb des Bootes überschuldet gewesen, habe eine Reduktion des Kaufpreises erhalten, wobei dieser zu spät und teilweise mit einer Schenkung eines Kollegen bezahlt worden sei. Seine finanzielle Situation sei katastrophal gewesen, so dass er auch die Platzgebühren nicht habe bezahlen können und Belege gefälscht habe. Zudem habe die Untersuchungsbehörde vom Radarfoto erfahren, welches zeige, dass N. \_\_\_\_\_ sich in der Tatnacht in der Region befunden habe. Auch legt die Staatsanwaltschaft die Entwicklung des Aussageverhaltens des Berufungsführers dar. Nach langem Bestreiten habe dieser schliesslich seine Tatbeteiligung zugegeben und ein Geständnis gemacht. Die

Aussagen des Berufungsführers hätten sich im Verlauf des Verfahrens geändert. c) Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft (Art. 24 Abs. 1 StGB). Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft (Art. 25 StGB). Sowohl bei der Anstiftung als auch bei der psychischen Gehilfenschaft wirkt der Teilnehmer auf den Tatentschluss des Täters ein. Der psychische Gehilfe bestärkt den Täter in dessen Tatentschluss. Im Gegensatz zum Anstifter ruft der Gehilfe jedoch den Tatentschluss im Täter nicht selber hervor. Zwar liefert auch der Anstifter einen „kausalen Tatbeitrag“ (Hervorrufen des Tatentschlusses), bei Gehilfenschaft kommt jedoch als Tatbeitrag jede vorsätzliche Hilfeleistung in Frage, welche die Verübung der Straftat erleichtert bzw. ihre Erfolgchancen erhöht. Der Anstifter hat (ebenso wie der Gehilfe) keine Tatherrschaft in der Planungs- und Ausführungsphase. Durch seinen direkten Einfluss auf das Zustandekommen des Tatentschlusses übte der Anstifter jedoch eine stärker lenkende und bestimmende Funktion auf das Tatgeschehen aus als der Gehilfe, der lediglich einen (untergeordneten) tatfördernden Beitrag leistet; die Bedeutung und Intensität der Beihilfe kann sich allerdings ebenfalls einer Mittäterschaft annähern (FORSTER, in Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, vor Art. 24 N. 53 f.).

Kantonsgericht KG Seite 10 von 50 d) Im Berufungsverfahren ist unbestritten, dass der Berufungsführer im Jahre 2011 einen Katamaran zum Preis von CHF 40'000.- kaufte, wobei er den Kaufpreis mit der Schenkung von C. \_\_\_\_\_ in Höhe von CHF 20'000.- sowie Darlehen finanzierte (act. 2078 und act. 2152 ff.) und dieses Schiff für EUR 100'000.- bei der AA. \_\_\_\_\_ KG in Hamburg versichert war (act. 20392). Der Berufungsführer steckte bald einmal in finanziellen Schwierigkeiten und konnte die Kosten für Ankerrecht und Bootsplatz im Hafen der Gemeinde M. \_\_\_\_\_ nicht aufbringen. Nach einer Vielzahl von Mahnungen und Verwarnungen kündigte die Hafenkommision M. \_\_\_\_\_ am 4. Oktober 2012 den Ankerplatz und forderte den Berufungsführer auf, sein Schiff bis zum 31. Oktober 2012 zu entfernen (act. 2020-2035). Da dieser die Frist unbenutzt verstreichen liess, verabredete sich der Hafenmeister am 8. November 2012 um 13.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung M. \_\_\_\_\_ mit ihm zur Übergabe jener Originaldokumente, welche seine angeblich bereits geleistete Zahlung beweisen sollten (act. 2017 und act. 3004). In der Nacht vom 7./8. November 2012 steckte N. \_\_\_\_\_ den Katamaran des Berufungsführers sowie das Nachbarschiff im Hafen von M. \_\_\_\_\_ in Brand (act. 20096). Ebenso ist unbestritten, dass der Berufungsführer N. \_\_\_\_\_ bereits zwei bis drei Wochen vor der Tatnacht von seinem Vorhaben erzählte und ihm für die Ausführung eine Belohnung zwischen CHF 5'000.- und 15'000.- (act. 2182, act. 2207, act. 3046 f., act. 3127, act. 3132 und act. 10007) und ein Auto (act. 3053) versprach. Am Vorabend des Brandes bezahlte der Berufungsführer N. \_\_\_\_\_ zudem CHF 100.- bis 130.- für die Benzinkosten (act. 2185 und act. 2207). Kurz vor der Tat übergab der Berufungsführer N. \_\_\_\_\_ mindestens zwei Kanister Benzin und instruierte ihn, wie und wo genau er den Brand legen solle. Anschliessend begab sich N. \_\_\_\_\_ alleine nach M. \_\_\_\_\_, verteilte das Benzin auf dem Katamaran des Berufungsführers sowie auf dem Schiff von W. \_\_\_\_\_ und legte Feuer (act. 2173, act. 2181 ff. und act. 3052 f). Der Brand zerstörte die beiden Schiffe vollständig (act. 20006); die Boote von X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_, die sich beide in der Nähe des Brandherdes befanden, erlitten einen Totalschaden. Auch der Bootssteg wurde durch das Feuer beschädigt. e) Zu klären gilt es die Frage, ob bei N. \_\_\_\_\_ anlässlich des mitgehörten Telefongesprächs zwischen A. \_\_\_\_\_ und W. \_\_\_\_\_ von letzterem der Tatentschluss zur Brandstiftung

hervorgerufen wurde. Fraglich ist somit, ob dem Berufungsführer bei der Brandstiftung die Rolle des Anstifters oder des Gehilfen zukam. Dies ist im Folgenden im Sinne einer freien Beweiswürdigung zu prüfen. Als Beweismittel kommen vorliegend die Aussagen von A. \_\_\_\_\_, N. \_\_\_\_\_ und W. \_\_\_\_\_ sowie Indizien in Frage. aa) Die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage wird durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Aussagen einem tatsächlichen Erleben des Zeugen entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen. Wahre und falsche Schilderungen erfordern unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.2; 129 I 49 E. 5; 128 I 81 E. 2). Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, in welchem Umfeld und unter welcher Motivationslage die Aussage gemacht wurde. Der Erstaussage kommt in der Aussagepsychologie aufgrund gedächtnispsychologischer Voraussetzungen entscheidende Bedeutung zu (vgl. Urteil BGer 6B\_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.4.1). bb) In einer ersten Phase stritt der Berufungsführer jedwede Beteiligung an der Feuersbrunst ab. Erst ab dem 18. September 2013, mithin rund 10 Monate nach der Tat, gab er zu, diese geplant und N. \_\_\_\_\_ damit beauftragt zu haben (act. 2173 f.: „[...] Als mich die Kantonsgericht KG Seite 11 von 50 Gemeinde von M. \_\_\_\_\_ wegen dem Hafenplatz kontaktierte und sagten, dass mein Schiff wegmüsse, habe ich mich entschieden, die beiden Boote zu zerstören und übergab den Auftrag an N. \_\_\_\_\_. [...]“; act. 2191: „[...] Ich habe N. \_\_\_\_\_ ganz klar den Auftrag gegeben, dass er das Schiff von W. \_\_\_\_\_, sowie mein Schiff in Brand setzen solle. [...]“), bzw. angestiftet zu haben, sein Boot und dasjenige seines Schiffsnachbarn anzuzünden (act. 3046: „[...] Ich bestätige dass ich N. \_\_\_\_\_ angestiftet habe mein Boot und dasjenige von Herrn W. \_\_\_\_\_ anzuzünden., act. 3068: „Sie haben anlässlich der Hafteinvernahme zugegeben, dass Sie N. \_\_\_\_\_ angestiftet haben, Ihr Schiff in Brand zu setzen. Bestätigen Sie diese Aussage?“ „Ja.“ und act. 3132: „Was genau sollte Herr N. \_\_\_\_\_ tun?“ „Er sollte das Schiff von Herrn W. \_\_\_\_\_ sowie mein Schiff anzünden.“ „Wer hat diesen Auftrag formuliert?“ „Schlussendlich war ich es.“). Am 18. September 2013 sagte der Berufungsführer bei der Polizei aus, W. \_\_\_\_\_ habe N. \_\_\_\_\_ nicht mit dem Bootsbrand beauftragt, da sich die beiden soweit er wisse nicht kennen würden (act. 2172). Zum Tathergang führte der Berufungsführer aus, er habe sich gegen Mitternacht am Vorabend des Brandes beim Mc Donalds in AB. \_\_\_\_\_ mit N. \_\_\_\_\_ getroffen und ihm erklärt, welches Schiff W. \_\_\_\_\_ gehöre und welches ihm. Auch habe er ihm erklärt, welches Schiff hauptsächlich brennen solle. Er habe ihm gesagt, dass sein Schiff auch brennen könne, jedoch solle es so ausbrennen, damit man es noch reparieren könne. Beide Schiffe sollten defekt sein, vor allem dies von W. \_\_\_\_\_, weil dieser das volle Geld von der Versicherung und ein neues Boot kaufen wolle. Da er den Hafenplatz verloren und nicht gewusst habe, was er machen solle, habe er N. \_\_\_\_\_ gesagt, er solle das Schiff anzünden (act. 2173). Auf die Frage, wann W. \_\_\_\_\_ ihm den Auftrag erteilt habe, die Boote anzuzünden, antwortete der Berufungsführer, dass W. \_\_\_\_\_ ihm nur gesagt habe, er könne sein Schiff nicht verkaufen, weshalb am besten etwas damit passieren würde, damit er es los sei. W. \_\_\_\_\_ habe ja ein anderes Boot kaufen wollen. Sie hätten nie einen konkreten Deal abgemacht bezüglich des Zerstörens dessen Bootes. Er habe

W. \_\_\_\_\_ nie versichert, dass er sein Boot zerstören werde und dieser habe dies auch nie konkret von ihm verlangt. Als er erfahren habe, dass er sein Schiff räumen müsse, habe er sich entschieden, die beiden Boote zu zerstören und N. \_\_\_\_\_ damit beauftragt. Dieser habe den Auftrag alleine ausgeführt (act. 2174). Er habe N. \_\_\_\_\_ nie dafür bezahlt und ihm dies auch nicht versprochen. Er könne nur annehmen, dass W. \_\_\_\_\_ N. \_\_\_\_\_ Geld versprochen habe. Er habe aber nie Geld dafür erhalten und es sei auch nie so abgemacht worden (act. 2175). Anlässlich der Einvernahme vom gleichen Tag durch die Staatsanwaltschaft sagte der Berufungsführer: „Ich bestätige dass ich N. \_\_\_\_\_ angestiftet habe mein Boot und dasjenige von W. \_\_\_\_\_ anzuzünden. Ich wusste nicht mehr weiter. [...] Ich möchte betonen, dass Herr W. \_\_\_\_\_ mich nicht angestiftet hat, das Boot anzuzünden, sondern dass er sich wünschte, das Boot würde irgendwie untergehen. [...] Um auf Ihre Frage zu antworten, ich habe Herrn N. \_\_\_\_\_ nicht gesagt wie er die Schiffe anzünden soll. Lediglich welches“ (act. 3046 f. Z. 47 f.). Er habe andere Leute um Hilfe gebeten, so auch W. \_\_\_\_\_, welcher sich dahingehend äusserte, dass es das Beste wäre, wenn diese Boote irgendwie untergehen würden (act. 3047). Diese Aussagen bestätigte der Berufungsführer bei seiner Anhörung vor dem Zwangsmassnahmengericht am 20. September 2013. W. \_\_\_\_\_ habe nicht ausdrücklich von Feuer legen gesprochen, habe aber gesagt, das Boot solle untergehen oder so ähnlich oder beschädigt werden. W. \_\_\_\_\_ habe viel geredet und schon lange ein neues Boot gewollt. Auch habe dieser von einer Gegenleistung von CHF 50'000.- bis 100'000.- gesprochen. Erhalten habe er nie etwas. W. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_ würden sich nicht kennen. Deshalb und weil er

Kantonsgericht KG Seite 12 von 50 dazwischen gestanden sei, habe W. \_\_\_\_\_ N. \_\_\_\_\_ nichts bezahlen oder versprochen haben können (act. 6056). Am 10. Oktober 2013 sagte der Berufungsführer bei der Polizei aus, W. \_\_\_\_\_ habe nicht gewusst, dass diese „Sache passiere“. Er habe das Vorhaben, das Schiff in Brand zu setzen, ja nur einen Tag zuvor konkret geplant und N. \_\_\_\_\_ damit beauftragt. Auf die Idee für die Brandstiftung sei er jedoch nur durch W. \_\_\_\_\_ gekommen. Er habe damals richtig Stress mit der Gemeinde M. \_\_\_\_\_ gehabt wegen dem Hafенplatz. Da er Angst gehabt habe, dass die Sache mit den gefälschten Quittungen der Post bezüglich des Ankerrechts ans Tageslicht kommen könnte, habe er der Gemeinde nicht gesagt, dass er ihnen das Schiff übergebe und sie es verkaufen könnten. Gleichzeitig habe N. \_\_\_\_\_ Geld gebraucht. Diese verschiedenen Punkte hätten dazu geführt, dass er zum Entschluss der Brandstiftung gekommen sei (act. 2190). Die Idee mit den Schiffen habe er zirka eine Woche vor dem Brand gehabt. In Anwesenheit von N. \_\_\_\_\_ habe er W. \_\_\_\_\_ angerufen. Er denke, dass er den Lautsprecher eingeschaltet habe, damit N. \_\_\_\_\_ das Gespräch auch mitbekomme, aber es könne auch sein, dass dieser direkt mit W. \_\_\_\_\_ gesprochen habe. W. \_\_\_\_\_ habe ihm zu verstehen gegeben, dass es ihm klar etwas Wert wäre, wenn mit seinem Schiff etwas passieren würde. Er habe den Betrag von CHF 50'000.- bis 100'000.- im Kopf, sei sich jedoch nicht sicher. Er habe mit W. \_\_\_\_\_ nicht über Details gesprochen, sondern lediglich das „OK“ erhalten, um etwas mit seinem Schiff anzustellen. Er habe von W. \_\_\_\_\_ weder Geld gewollt noch bekommen. Das Geld für die Brandstiftung dessen Schiffs habe er N. \_\_\_\_\_ weitergeben wollen. Dieser habe nie etwas von W. \_\_\_\_\_ erhalten. Auch er selber habe nie etwas erhalten und er habe N. \_\_\_\_\_ auch nichts für die Brandstiftung gegeben (act. 2190). W. \_\_\_\_\_ habe ihm gegenüber mehrmals Andeutungen gemacht bezüglich des möglichen Verschwindens von seinem Schiff. Der Berufungsführer führte weiter aus, dass er N. \_\_\_\_\_ ganz klar den

Auftrag gegeben habe, sein Schiff sowie dasjenige von W. \_\_\_\_\_ in Brand zu setzen (act. 2191). Am 29. Oktober 2013 bestätigte der Berufungsführer bei der Staatsanwaltschaft seine Aussagen. Er wisse nicht mehr, was die Antwort von W. \_\_\_\_\_ gewesen sei auf die Frage, wie viel es ihm Wert sei, wenn sein Boot zerstört werde. Er habe im Kopf, dass es sich um einen Betrag zwischen CHF 50'000.- bis 100'000.- gehandelt habe, N. \_\_\_\_\_ habe aber gesagt, es seien nur CHF 5'000.- bis 10'000.- abgemacht gewesen (act. 3058). Er habe mit W. \_\_\_\_\_ die Frage besprochen, ob er jemanden kenne, der das Schiff beschädigen könne. W. \_\_\_\_\_ habe nicht gewusst, dass er beabsichtige, am 7. November 2012 sein Schiff anzuzünden. Es stimme nicht, dass W. \_\_\_\_\_ ihn überredet habe, das Schiff anzuzünden. Er wolle damit nur sagen, dass er nicht alleine die ganze Schuld trage, dass die Schiffe untergegangen seien. W. \_\_\_\_\_ trage auch Schuld daran. Er habe im Kopf, dass dieser direkt mit N. \_\_\_\_\_ gesprochen und ihm einen Geldbetrag versprochen habe (act. 3059). W. \_\_\_\_\_ habe ihm und einer Person aus dem Tessin sein Schiff verkaufen wollen (act. 3060). Er habe nie Forderungen gegenüber W. \_\_\_\_\_ gestellt, da ihn das Geld sowieso nicht interessiert habe. N. \_\_\_\_\_ habe ihn gefragt, ob er Geld von W. \_\_\_\_\_ erhalten habe, woraufhin er ihm mitgeteilt habe, dass er ihn dies selber fragen solle (act. 3061). Noch bevor er mit W. \_\_\_\_\_ gesprochen habe, habe er N. \_\_\_\_\_ Geld versprochen. Er habe im Kopf, dass er im Sommer 2012 mit W. \_\_\_\_\_ über einen Betrag von CHF 50'000.- bis 100'000.- gesprochen habe für den Untergang des Bootes (act. 3062). Auch am 24. Februar 2014 bestätigte der Berufungsführer, dass er N. \_\_\_\_\_ angestiftet habe, sein Schiff in Brand zu setzen. Den Entscheid, sein Schiff anzuzünden oder anzünden zu lassen habe er kurzfristig gefällt, vielleicht eine oder zwei Wochen vorher. Der Grund dafür sei die Winterung des Schiffes und der Hafenplatz gewesen. Die Hafenbehörde habe ihm den Platz gekündigt. Er hätte die Angelegenheit noch regeln können. W. \_\_\_\_\_ habe aber schon den

Kantonsgericht KG Seite 13 von 50 ganzen Sommer von seinem Schiff gesprochen, dass es verschwinden oder die beiden Schiffe zusammenprallen sollen (act. 3068). Er könne nicht sagen, ob er N. \_\_\_\_\_ eine Woche vorher oder am selben Tag in seinen Plan eingeweiht habe. Wirklich geplant sei es ja nicht gewesen. Der Berufungsführer wiederholte, dass N. \_\_\_\_\_ mit W. \_\_\_\_\_ telefoniert habe. Er hätte sein Schiff nicht angezündet. Er habe gedacht, er würde W. \_\_\_\_\_ einen Gefallen machen. Er wolle nichts Falsches sagen, er wisse es nicht mehr genau, aber seiner Meinung nach sei der Entschluss, das Schiff in jener Nacht anzuzünden, von W. \_\_\_\_\_ gekommen. Den Entscheid, dass das Schiff angezündet werden sollte, habe aber schon er gefällt. Das Datum sei ihm indirekt vorgegeben worden von W. \_\_\_\_\_, welcher ihm das Überwinterungsdatum mitgeteilt und ihn aufgefordert habe, etwas zu unternehmen. N. \_\_\_\_\_ habe ihn für Geld gefragt, woraufhin er ihm mitgeteilt habe, er sehe eine Möglichkeit, Geld zu verdienen. Er habe W. \_\_\_\_\_ angerufen und N. \_\_\_\_\_ habe dann mit diesem telefoniert. Die beiden hätten über den Schiffsbrand gesprochen (act. 3069). Er habe N. \_\_\_\_\_ keine Anweisungen bezüglich der Brandstiftung gegeben, er habe ja schon alles gewusst. Nur sein Schiff und dasjenige von W. \_\_\_\_\_ hätten so brennen sollen. Er bleibe dabei, dass W. \_\_\_\_\_ telefonisch gegenüber N. \_\_\_\_\_ versprochen habe, ihm einen bestimmten Betrag zu zahlen, wenn dieser das Schiff anzünde (act. 3070). Am 10. März 2014 bestätigte der Berufungsführer erneut seine Aussagen. Er habe keine Ahnung davon, wann das ominöse Telefongespräch zwischen ihm, W. \_\_\_\_\_ und eventuell N. \_\_\_\_\_ stattgefunden habe, eine Woche oder ein paar Tage vorher. Er habe damals den Auftrag erhalten, dass irgendetwas geschehen solle. Was genau geschehen solle, sei mit

N.\_\_\_\_\_ besprochen worden (act. 3114). Es müsse so gewesen sein, dass W.\_\_\_\_\_ mit N.\_\_\_\_\_ direkt darüber gesprochen habe. Er wisse es aber nicht mehr genau. Auf Nachfrage von N.\_\_\_\_\_, ob er das Geld von W.\_\_\_\_\_ erhalten habe, habe er ihm mitgeteilt, dass er keinen Kontakt mehr zu letzterem habe und nichts davon wissen wolle (act. 3115). Die Aussagen bezüglich des Telefongesprächs zwischen ihm und W.\_\_\_\_\_ bzw. N.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_ bestätigte der Berufungsführer am 27. März 2014. Es sei nicht möglich, dass N.\_\_\_\_\_ nie mit W.\_\_\_\_\_ gesprochen habe. Er sei ja dabei gewesen, als er sein Handy auf Lautsprecher gestellt habe. Er habe auch im Kopf, dass W.\_\_\_\_\_ die Details der Brandstiftung N.\_\_\_\_\_ direkt mitgeteilt habe. Jedoch wisse er nicht mehr, ob er dies während des Lautsprechertelefonats getan oder direkt mit ihm telefoniert habe. W.\_\_\_\_\_ habe N.\_\_\_\_\_ direkt oder über ihn Geld versprochen. Aber er habe es ihm auf jeden Fall persönlich versprochen (act. 3131). Dabei sei es um einen Betrag von CHF 50'000.- bis 100'000.- gegangen. Er habe N.\_\_\_\_\_ Geld versprochen für die Ausführung der Brandstiftung, aber nicht aus seinem Sack, sondern vom Geld, welches man von W.\_\_\_\_\_ erhalten sollte. Er hätte N.\_\_\_\_\_ einfach gegeben, was er von W.\_\_\_\_\_ erhalten hätte. N.\_\_\_\_\_ habe ihn um Geld gefragt, er habe aber keines gehabt. Ein paar Tage später sei ihm die Idee mit der Brandstiftung gekommen. Er habe N.\_\_\_\_\_ darauf angesprochen, dass er sich dadurch Geld verdienen könne. Anlässlich dieses Gesprächs habe er W.\_\_\_\_\_ kontaktiert. N.\_\_\_\_\_ habe sein Schiff und dasjenige von W.\_\_\_\_\_ anzünden sollen. Er habe schlussendlich den Auftrag formuliert (act. 3132). Er habe eigentlich kein Interesse daran gehabt, dass sein Schiff brenne, da er bereits einen Bootsplatz in AC.\_\_\_\_\_ gehabt habe. Ohne den Auftrag von W.\_\_\_\_\_ hätten die Schiffe nie gebrannt (act. 3133). Der Brand sei auch ihm gelegen gekommen, aber er hätte die Initiative nie von sich aus ergriffen (act. 3134). Vor dem Bezirksstrafgericht See bestätigte der Berufungsführer am 18. November 2015 „dass er N.\_\_\_\_\_ indirekt angestiftet habe. Er habe diesen zuerst gefragt, ob er das wolle, und er habe das gewollt. Er habe ihm gesagt, was er verdienen könnte, und sie hätten das zusammen

Kantonsgericht KG Seite 14 von 50 abgeklärt. Er wisse nicht mehr, ob N.\_\_\_\_\_ eher gebremst habe. Er habe die Schiffe aus finanziellen Erwägungen anzünden lassen. Indirekt habe ihm W.\_\_\_\_\_ gesagt, dass man damit etwas verdienen könne. Er hätte die Schiffe nicht selber anzünden können, so viel Mut hätte er nicht gehabt. Er habe jemanden gebraucht, der das für ihn mache. Eine andere Möglichkeit der Zerstörung der Schiffe hätten sie nicht erwogen. Der Hauptgrund für die Tat sei gewesen, dass er einem guten Kollegen habe einen Gefallen tun und dabei auch etwas verdienen wollen. Der gute Kollege sei damals W.\_\_\_\_\_ gewesen. Das Schiff sei zum Neuwert versichert gewesen, und ein Verkauf hätte nicht so viel gebracht. Man habe das schon beim Maserati so überlegt. Sie hätten diesen sogar mit nach AD.\_\_\_\_\_ genommen, in der Hoffnung, dass er dort verschwinde. Er habe für W.\_\_\_\_\_ Geld eingetrieben und jemanden geschlagen. Er wisse nicht mehr ganz genau, was dieser gesagt habe. Es sei nicht ein einziger Moment gewesen, der ausschlaggebend gewesen sei. Es sei nicht ein direkter Auftrag gewesen. Nach dem Telefonat, welches N.\_\_\_\_\_ mitgehört habe, sei die Sache aber allen klar gewesen. Es sei klar die Rede davon gewesen, dass es vor dem Auswassern der Schiffe passieren müsse. Er wisse nicht mehr auswendig, wann dieses Gespräch gewesen sei. Es sei kurz vorher gewesen, vielleicht zwei oder drei Tage vorher. Er wisse nicht mehr, was er mit N.\_\_\_\_\_ abgemacht habe. W.\_\_\_\_\_ habe ihm CHF 100'000.- versprochen. Er möchte beifügen, dass er der Versicherung nicht einmal seinen eigenen Schaden

angemeldet habe, weil ihm nicht wohl gewesen sei. Wenn er das geplant hätte, dann hätte er das sofort gemacht (act. 21156 f.).“ An der Verhandlung vom 5. Juli 2017 bestätigte der Berufungsführer seine bisherigen Aussagen. cc) Auch N.\_\_\_\_\_ stritt in einer ersten Phase jedwelche Beteiligung an der Feuersbrunst ab und gab erst ab dem 18. September 2013 zu, den Brand auf den beiden Schiffen im Auftrag des Berufungsführers gelegt zu haben (act. 3052 ff.). Am 18. September 2013 sagte N.\_\_\_\_\_ vor der Staatsanwaltschaft aus, der Berufungsführer habe ihm am Abend vor dem Brand das erste Mal erzählt, dass er sein Schiff abbrennen lassen wolle (act. 3052). Der Berufungsführer habe ihm gesagt, er solle nebst seinem Schiff noch ein anderes anzünden, damit es nicht zu auffällig wäre. Er habe jedoch Angst gehabt und lediglich das Schiff des Berufungsführers angezündet. Dieser habe ihm keinen konkreten Auftrag gegeben, welches Schiff genau auch noch brennen solle. Der Berufungsführer habe ihm gesagt, er würde ihm „etwas“ geben, habe aber nicht genau gesagt was, aber ein paar Tausender bekomme er. Dieses Geld habe er nie erhalten. Er habe diesen Brand wegen finanziellen Problemen für den Berufungsführer gelegt. Ein Auto habe er ihm auch noch versprochen, er habe dies aber ebenfalls nicht erhalten (act. 3053). N.\_\_\_\_\_ bestätigte sein Geständnis am 20. September 2013 vor dem Zwangsmassnahmengericht. Er sei in einer verzwickten Situation gewesen und der Berufungsführer habe ihm Geld versprochen. Es sei nicht konkret gewesen, aber er habe von CHF 5000.- bis 10'000.- gesprochen. Er kenne W.\_\_\_\_\_ nicht und habe von diesem auch kein Geld erhalten. Der Berufungsführer habe von einem Nachbarboot gesprochen, von dessen Besitzer er allenfalls etwas erhalten würde, wenn es brennen würde. Er habe schon schauen müssen, dass beide Boote brennen würden (act. 6217 f.). Diese Aussagen bestätigte N.\_\_\_\_\_ am 2. Oktober 2013 bei der Polizei. In AB.\_\_\_\_\_ habe der Berufungsführer ihm erklärt, wie und was er machen solle. Der Berufungsführer habe ihm klar gesagt, dass er sein Schiff sowie das Schiff daneben anzünden solle (act. 2181). Der Berufungsführer habe am Abend vor dem Brand zum ersten Mal konkret erwähnt, dass sein Schiff sowie dasjenige von W.\_\_\_\_\_ angezündet werden solle. Zum ersten Mal habe der Berufungsführer aber zirka zwei bis drei Wochen vor dem Brand mit ihm über das geplante Kantonsgericht KG Seite 15 von 50 Vorhaben gesprochen. Er sei sich aber nicht sicher bezüglich des genauen Zeitpunkts. Der Berufungsführer habe ihm gesagt, dass man mit dem zweiten Schiff zwischen CHF 50'000.- und 100'000.- verdienen könne. Auch habe der Berufungsführer habe mehrmals von seinem Vorhaben gesprochen, dass er etwas vorhabe mit seinem Schiff und man damit Geld verdienen könne. Aus welchem Grund etwas mit den Schiffen geschehen sollte, habe er nie genau erfahren. Für ihn sei in diesem Zeitpunkt einfach wichtig gewesen, zu Geld zu kommen. Er habe damals CHF 5'000.- bis 6'000.- für sein Geschäft gebraucht und der Berufungsführer habe ihm gesagt, er könne ihm dieses Geld geben, da er es später sowieso zurückerhalten würde. Bei den ersten Gesprächen mit dem Berufungsführer bezüglich dieser Sache sei es vor allem um das Schiff von W.\_\_\_\_\_ gegangen. Er sei einmal bei einem Telefongespräch zwischen dem Berufungsführer und W.\_\_\_\_\_ anwesend gewesen. Soweit er sich erinnern könne, sei er damals beim Berufungsführer zu Hause gewesen. Dieser habe mit W.\_\_\_\_\_ telefoniert und den Lautsprecher eingestellt, damit er das Gespräch mithören können. Er erinnere sich nicht mehr an die genauen Worte, aber der Berufungsführer habe W.\_\_\_\_\_ gefragt, ob es für ihn auch rentiere, wenn er das mit seinem Schiff für ihn mache. Dies habe W.\_\_\_\_\_ bestätigt. Den weiteren Verlauf des Telefongesprächs habe er nicht mehr mitbekommen. Anlässlich dieses Telefongesprächs sei auch von den CHF 50'000.- bis 100'000.- gesprochen worden (act. 2182). Anhand der Anweisungen des Berufungsführers

habe er das Schiff in M. \_\_\_\_\_ schnell gefunden. Der Berufungsführer habe ihm vorgängig auch mitgeteilt, dass bei beiden Schiffen die Türen nicht verschlossen seien (act. 2183). Er habe den Berufungsführer gefragt, ob er ihm CHF 5'000.- bis 6'000.- ausleihen könne (act. 2184). Als sie dann auf die Sache mit dem Schiff zu sprechen gekommen seien, habe ihm der Berufungsführer gesagt, er könne ihm den Betrag von sich aus geben. Bezüglich den CHF 50'000.- bis 100'000.- wisse er nicht, wann der Berufungsführer diesen Betrag erhalten werde und ob es überhaupt die Wahrheit sei. Er habe mit dem Berufungsführer ja nie ausführlich über diese Sache gesprochen. Nach dem Brand habe der Berufungsführer ihm zuerst mitgeteilt, dass er das versprochene Geld bald erhalten werde. Schlussendlich habe er aber nie etwas dafür erhalten. Er habe den Namen W. \_\_\_\_\_ sicher ein bis zwei Mal vom Berufungsführer gehört, jedoch nie mit diesem diskutiert. Vielleicht habe er ihn einmal gesehen, als er mit dem Berufungsführer zusammen gewesen sei, aber erkennen würde er ihn nicht. Er denke, dass der Berufungsführer mit W. \_\_\_\_\_ etwas abgemacht habe betreffend die Brandstiftung. Wie er bereits gesagt habe, habe er einmal ein Telefongespräch zwischen dem Berufungsführer und W. \_\_\_\_\_ mitbekommen (act. 2185). Er habe von W. \_\_\_\_\_ nie Geld erhalten und sei auch nicht von ihm beauftragt worden, irgendetwas mit seinem Schiff zu machen. Er kennen ihn nicht (act. 2186). Am 18. November 2013 bestätigte N. \_\_\_\_\_, dass er vom Berufungsführer und W. \_\_\_\_\_ nie Geld für die Brandstiftung der beiden Schiffe erhalten habe. Es sei ihm aber Geld für diese Tat in Aussicht gestellt worden. Vom Berufungsführer hätte er zirka CHF 10'000.- bis 15'000.- erhalten sollen. Dieser habe ihm weiter gesagt, dass W. \_\_\_\_\_ ihm ebenfalls Geld geben werde. Dabei habe der Berufungsführer von Beträgen zwischen CHF 60'000.- und 100'000.- gesprochen. An den genauen Wortlaut des Telefonats zwischen dem Berufungsführer und W. \_\_\_\_\_ könne er sich nicht erinnern, aber W. \_\_\_\_\_ habe den Anschein gemacht, dass es ihn arrangieren würde, wenn mit seinem Schiff etwas passieren würde. Am Ende des Gesprächs habe der Berufungsführer ihm gesagt, jetzt habe er ja selber gehört, was W. \_\_\_\_\_ gesagt habe (act. 2207). N. \_\_\_\_\_ sagte am 27. März 2014 aus, er habe ausschliesslich anlässlich der Telefonate zwischen dem Berufungsführer und W. \_\_\_\_\_ Informationen über den Betrag von CHF 50'000.- bis 100'000.- mitbekommen. Es habe sich dabei um eine kurze Konversation gehandelt. Damit er habe mithören können, habe der Berufungsführer das Handy auf Lautsprecher gestellt. Er habe

Kantonsgericht KG Seite 16 von 50 jedoch nicht alles mitbekommen. Der Berufungsführer habe W. \_\_\_\_\_ gefragt, ob es nun gut sei, wenn seinem Schiff etwas passieren würde, was W. \_\_\_\_\_ bestätigt habe (act. 3126). Sinngemäss habe er verstanden, dass der Berufungsführer von W. \_\_\_\_\_ eine Bestätigung haben wollte, dass dieser ihm eine Gegenleistung zahlen werde wenn das Vereinbarte mit dem Schiff geschehen sei. Er wisse nicht mehr, ob er die genaue Summe während des Telefongesprächs mitbekommen habe oder ob ihm der Berufungsführer danach davon erzählt habe. Er glaube, es habe sich um einen Betrag zwischen CHF 70'000.- und 100'000.- gehandelt. W. \_\_\_\_\_ habe während dem Gespräch keinen Auftrag erteilt. Es sei lediglich darum gegangen, dass der Berufungsführer eine Bestätigung von W. \_\_\_\_\_ erhalten habe. Es sei nie konkret gesagt worden, dass das Schiff angezündet werden solle. Ebenfalls sei kein Geldbetrag genannt worden. Anlässlich eines Gesprächs, welches er mit dem Berufungsführer geführt habe, habe dieser W. \_\_\_\_\_ angerufen. Der Berufungsführer habe ihm damals einfach den Auftrag zur Brandstiftung genau erklärt und erteilt. Mit W. \_\_\_\_\_ habe er nie direkt gesprochen. Für die Brandstiftung hätte er vom Berufungsführer einen Betrag von CHF

10'000.- erhalten sollen. Von W. \_\_\_\_\_ habe er keinerlei Versprechen erhalten. Dieser hätte den Betrag wohl dem Berufungsführer aushändigen sollen. Er habe das ihm versprochene Geld für die Brandstiftung weder bei W. \_\_\_\_\_ noch beim Berufungsführer jemals eingefordert. Der Berufungsführer habe ihm zunächst gesagt, er würde ihm den Betrag geben, sobald er darüber verfüge. Dann sei dieser jedoch verhaftet worden. Der Berufungsführer erwarte den Betrag der Versicherung für sein abgebranntes Boot und hätte von W. \_\_\_\_\_ Geld erhalten. Daraus hätte er ihm dann CHF 10'000.- bezahlt. Er habe nie etwas erhalten (act. 3127). Er könne sich nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern, aber der Berufungsführer habe ihm einfach gesagt, er solle sein Schiff sowie dasjenige von W. \_\_\_\_\_ anzünden. Er habe W. \_\_\_\_\_ nie gesehen und auch nie mit ihm gesprochen. Er habe das versprochene Geld nie bei W. \_\_\_\_\_ eingefordert, weil er dies nie mit ihm abgesprochen habe (act. 3128). Er habe begriffen, worüber anlässlich des Telefonats gesprochen worden sei. Auch wenn niemand etwas Konkretes gesagt habe, habe jeder verstehen können, worum es sich gehandelt habe. Am Abend des Telefonats mit W. \_\_\_\_\_ habe der Berufungsführer zum ersten Mal mit ihm über den Schiffsbrand gesprochen. Beim Telefongespräch habe man sofort verstanden, um was es gehe. Der Berufungsführer habe auf jeden Fall eine Bestätigung von W. \_\_\_\_\_ gewollt (act. 3129). Der Berufungsführer habe ihm den Auftrag gegeben, das Schiff von W. \_\_\_\_\_ zuerst anzuzünden. Schliesslich habe er beide Schiffe angezündet. Zwei bis drei Wochen vor dem Brand habe das Telefongespräch zwischen dem Berufungsführer und W. \_\_\_\_\_, welches er mitgehört habe, stattgefunden. An diesem Abend habe er den Auftrag vom Berufungsführer erhalten (act. 3130). Auch N. \_\_\_\_\_ bestätigte an der Verhandlung vor dem Strafappellationshof die Aussagen, die er bis anhin gemacht hat. dd) W. \_\_\_\_\_ sagte am 9. November 2012 bei der Polizei aus, keine Person mit dem Namen N. \_\_\_\_\_ zu kennen, er wisse aber von einem gewissen „AE. \_\_\_\_\_“, der für den Berufungsführer im Bereich Auto gearbeitet habe. Er glaube, dass dieser heute eine Firma namens „AF. \_\_\_\_\_“ in M. \_\_\_\_\_ leite. Weitere Details dazu könne er leider nicht geben (act. 2071). Am 29. November 2012 erklärte W. \_\_\_\_\_ der Polizei, der Berufungsführer habe sein Schiff im Frühling 2012 kaufen wollen, nachdem dieser eine grössere Summe WIR erhalten habe. Da der Berufungsführer den Kaufvertrag nicht habe erfüllen können, habe er das Geschäft im Juni 2012 definitiv abgebrochen. Ansonsten habe er sein Schiff nicht verkaufen wollen und sei somit nicht mit potentiellen Käufern in Kontakt gewesen (act. 2141 f.).

Kantonsgericht KG Seite 17 von 50 Diese Aussagen bestätigte W. \_\_\_\_\_ am 29. Oktober 2013 bei der Polizei. Der Berufungsführer habe ihn gefragt, ob er sein Schiff kaufen könne. Selber habe er nie versucht, das Schiff zu verkaufen und auch nichts auf dem Internet ausgeschrieben (act. 2200). Nur den Vornamen von N. \_\_\_\_\_ habe er schon einmal gehört vom Berufungsführer. Dieser habe ihn „AE. \_\_\_\_\_“ oder „AG. \_\_\_\_\_“ genannt. Er habe ihn nie gesehen und auf keine Art und Weise Kontakt zu ihm gehabt. Erst bei der Akteneinsicht habe er den Zusammenhang gesehen mit diesem „AE. \_\_\_\_\_“. Er habe nie mit dem Berufungsführer und/oder N. \_\_\_\_\_ darüber gesprochen, sein Schiff „verschwinden“ zu lassen. Er habe weder gegenüber dem Berufungsführer noch gegenüber N. \_\_\_\_\_ die Aussage gemacht, es sei ihm etwas Wert, wenn sie sein Schiff „verschwinden“ lassen würden. Er habe nie den Auftrag erteilt, sein Schiff abzubrennen (act. 2201). Auch habe er nicht gewusst, wer für den Brand verantwortlich sei und habe niemals mit jemanden über diese Brandstiftung gesprochen (act. 2202). Er habe nie Verkaufsabsichten gehabt. Während dem Sommer 2012 habe er kein Schiff kaufen wollen,

noch hätten zum damaligen Zeitpunkt Kaufabsichten bestanden (act. 2204). Am selben Tag wurde W.\_\_\_\_\_ von der Staatsanwaltschaft einvernommen. Er hielt fest, N.\_\_\_\_\_ nicht zu kennen und noch nie gesehen zu haben. Er habe weder mit ihm telefoniert noch persönlichen Kontakt gehabt. Noch weniger habe er den Auftrag erteilt, sein Schiff anzuzünden. Weder am 7. November 2012 noch früher habe er mit N.\_\_\_\_\_ telefonischen Kontakt gehabt. Er habe nie mit dem Berufungsführer über einen Auftrag diskutiert, wonach sein Schiff zerstört werden solle. Auch mit N.\_\_\_\_\_ habe er nie über einen solchen Auftrag diskutiert. Er habe auch nie über irgendeinen Betrag diskutiert, welcher als Gegenleistung für eine Brandstiftung geschuldet werden solle. Ebenso habe er nie mit dem Berufungsführer über eine Beschädigung, ein Abbrennen oder das Versenken des Schiffes gesprochen. In den Gesprächen, die er mit dem Berufungsführer geführt habe, sei es nie um eine Beschädigung der Schiffe gegangen. Ebenfalls habe er nie irgendwelchen Druck auf den Berufungsführer in diese Richtung ausgeübt (act. 3059). Es entspreche nicht den Tatsachen, dass er das Schiff dem Berufungsführer habe verkaufen wolle, sondern dieser habe ihn gefragt, ob er das Schiff kaufen könne. Er habe dem Berufungsführer geantwortet, dass er grundsätzlich sein Boot nicht verkaufen wolle, er aber ein Kaufangebot unterbreiten könne, falls er interessiert sei (act. 3060). W.\_\_\_\_\_ reichte am 9. Januar 2014 Strafanzeige gegen den Berufungsführer sowie N.\_\_\_\_\_ wegen falscher Anschuldigung ein. Anlässlich der Einvernahme vom 10. März 2014 bei der Staatsanwaltschaft sagte W.\_\_\_\_\_ aus, er habe weder mit N.\_\_\_\_\_ noch mit dem Berufungsführer ein Telefon geführt, indem besprochen worden wäre, dass sein oder sonst irgendwelche Schiffe angezündet werden sollten. Die Anschuldigungen des Berufungsführers seien absurd. Er habe N.\_\_\_\_\_ weder jemals gesehen noch am Telefon gesprochen (act. 3116). f) Der Berufungsführer und N.\_\_\_\_\_ haben erst spät – und unter dem Druck der Fakten – nach und nach jeweils gerade das zugegeben, was man ihnen nachweisen konnte. Zudem ist es den beiden gelungen, während der Untersuchungshaft im Gefängnis Kontakt zueinander aufzunehmen und sich abzusprechen (act. 2206 f. und act. 3062 f.). Zur Rolle von W.\_\_\_\_\_ gehen die Aussagen des Berufungsführers und diejenigen von N.\_\_\_\_\_ auseinander. Sie sind detailarm, enthalten keine logische Konsistenz und weisen wenig Struktur auf. Übereinstimmend sagen sie aus, dass W.\_\_\_\_\_ den angeblichen Auftrag anlässlich eines Telefongesprächs erteilt habe (act. 2182, act. 2190, act. 2207, act. 3069, act. 3114, act. 3126, act. 3131). Doch ist unklar, wann dieses Gespräch erfolgt sein soll, wer die genauen Anweisungen gegeben haben soll und wer was von wem erhalten hätte sollen.

Kantonsgericht KG Seite 18 von 50 N.\_\_\_\_\_ bestreitet, jemals direkt mit W.\_\_\_\_\_ gesprochen zu haben; seine Informationen habe er aus einem Telefongespräch, welches zwischen dem Berufungsführer und W.\_\_\_\_\_ stattgefunden habe. Dieses sei nur kurz gewesen und er habe nicht alles mitbekommen. Auch könne er den genauen Wortlaut nicht wiedergeben (act. 2182, act. 2207, act. 3128). So ist N.\_\_\_\_\_ denn auch im entscheidenden Punkt, nämlich was er anlässlich des Telefongesprächs zwischen dem Berufungsführer und W.\_\_\_\_\_ genau gehört habe, wenig glaubhaft. Zudem waren die Aussagen abgesprochen (act. 10004). Die Aussagen des Berufungsführers erscheinen dem Strafappellationshof unglaubhaft. Er erklärt in jeder Lebenslage die Welt so, wie er sich darin gerne sehen würde. In keinem Fall stellen die Aussagen des Berufungsführers und diejenigen von N.\_\_\_\_\_ einen genügenden Beweis für eine Beteiligung von W.\_\_\_\_\_ dar. Dessen Aussagen sind im Kernbereich gleichbleibend, erscheinen glaubhaft und es bestehen keine ernsthaften Zweifel an seiner Darstellung. Auch ist

festzuhalten, dass die ersten Aussagen der Beschuldigten den Sachverhalt am besten wiedergeben. Die von Herrn S.\_\_\_\_\_ anlässlich der Verhandlung vom 5. Juli 2017 gemachten Aussagen betreffend W.\_\_\_\_\_ wie auch der eingereichte Mailverkehr und die Aktennotizen zu den anonymen Telefonanrufen mögen zwar interessant erscheinen, haben aber keinen Einfluss auf den vorliegenden Fall. Insbesondere tragen die Aussagen nichts zur Klärung der Frage des Tatenschlusses bei und beeinflussen die Glaubhaftigkeit der Aussagen W.\_\_\_\_\_s nicht. Die Aussagen sagen denn auch nichts aus bezüglich des Verhältnisses zwischen A.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ bzw. zwischen N.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_. Ebenso vermögen die durch den Berufungsführer eingereichten Akten zum Verfahren vor dem Regionalgericht Oberland am Ergebnis nichts zu ändern. Darüber hinaus sprechen eine Vielzahl von Indizien dafür, dass der Berufungsführer die treibende Kraft in dieser Brandstiftung war. Ihm wurde der Ankerplatz gekündigt (act. 2020-2035), er verpasste die (bereits verlängerte) Frist zur Räumung des Bootes (act. 2017, act. 3004) und er wusste nach eigenen Angaben nicht mehr weiter (act. 3046). Auch was seine Rolle angeht, hat er genügend oft und deutlich gesagt, dass er N.\_\_\_\_\_ beauftragte, die Schiffe anzuzünden (act. 2173 f., act. 2190 f., act. 3046, act. 3068, act. 3132). Dies geht auch aus einem Kassiber hervor, mit welchem N.\_\_\_\_\_ dem Berufungsführer während der Untersuchungshaft mitteilte: „[...] Übrigens gseh han ich dr ander mit em Boot ni, aber emol bi dir am Telefon ghört! Du hesch mir gseit 5-10 dusig, das hät ich brucht zum normal schaffe und läbe, das het mi interessiert und du hesch gsait, s’chunt 100% niemerd zum e Schade! Das heisst d’Versicherig zahlt jo alles! Das du mir gsait hesch es git spöter 50-100 tausend, öbs glaubsch oder nit het mi nid interessiert! Wen dir dr ander s’Geld git! [...]“ (act. 10004). Nach Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Berufungsführers und derjenigen von N.\_\_\_\_\_ sowie gestützt auf die Indizien gelangt der Strafappellationshof daher zur Überzeugung, dass der Berufungsführer den Tatenschluss bei N.\_\_\_\_\_ hervorrief und bei der Vorbereitung der Tat beteiligt war. Er nahm somit die Rolle des Anstifters ein. Das Alternativszenario vermochte den Strafappellationshof nicht zu überzeugen. Auch wenn N.\_\_\_\_\_ ein Telefongespräch zwischen A.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_ mitgehört hat, rief nicht W.\_\_\_\_\_ den Tatentschluss bei N.\_\_\_\_\_ hervor. N.\_\_\_\_\_ machte nie dahingehende Aussagen und sein Schreiben aus der Untersuchungshaft zeigt deutlich, dass es die von A.\_\_\_\_\_ versprochenen CHF 5'000.- -10'000.- waren, die ihn zur Tat bewogen. Die Verteidigung hat in diesem Punkt in ihrem Plädoyer keine Ausführungen zur rechtlichen Würdigung des Sachverhalts gemacht, sondern sich im Wesentlichen auf die Beweiswürdigung, die Sachverhaltsfeststellung und die Strafzumessung beschränkt. Nachdem der Gerichtshof bei

Kantonsgericht KG Seite 19 von 50 der Beweiswürdigung zu keinem anderen Beweisergebnis gelangt ist als die Vorinstanz, kann hinsichtlich der rechtlichen Subsumtion auf deren zutreffende Ausführungen verwiesen werden (angefochtenes Urteil E. D. I. S. 27 ff.). Der Schuldspruch wegen Anstiftung zur Brandstiftung (Art. 24 i.V.m. Art. 221 Abs. 1 StGB) ist zu bestätigen. II. Vermögensdelikte

## **E. 8**

Einleitend ist festzustellen, dass dem Berufungsführer in einer Vielzahl von Fällen vorgeworfen wurde, von Freunden und Bekannten Geld entgegengenommen und dieses anders als verabredet verwendet zu haben, ohne die versprochene Gegenleistung erbracht oder das Geld zurückerstattet zu haben. Im Berufungsverfahren streitig sind noch folgende Sachverhalte. Der Berufungsführer rügt, das Strafgericht habe ihn zu Unrecht wegen

Betrugs zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.5 der Anklageschrift), zum Nachteil von H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.6 der Anklageschrift), zum Nachteil von F. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.8 der Anklageschrift) und zum Nachteil von G. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.9 der Anklageschrift) verurteilt. In Bezug auf die Vorwürfe des Betrugs, namentlich des Betrugs zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_ sowie zum Nachteil von H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_, macht er zudem eine Verletzung des Anklageprinzips geltend. Die Staatsanwaltschaft wendet sich in rechtlicher Hinsicht gegen den Freispruch des Berufungsführers von den Vorwürfen des Betrugs zum Nachteil von B. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.2 der Anklageschrift), zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.4 der Anklageschrift) und zum Nachteil von D. \_\_\_\_\_ (Ziff. II.7 der Anklageschrift). E. \_\_\_\_\_

## E. 9

a) Bezüglich des Schuldspruchs wegen Betrugs zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_ rügt der Berufungsführer die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie die rechtliche Würdigung der Vorinstanz. Er macht insbesondere geltend, bei der zweiten Phase habe keine arglistige Täuschung vorgelegen (Schreiben vom 30. Januar 2017, S. 2). b) Gestützt auf die Ausführungen und die übrigen Akten kam die Vorinstanz zur Überzeugung, dass: ■ E. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ sich im Herbst 2012 im Fitnesscenter kennengelernt haben; ■ E. \_\_\_\_\_ mit A. \_\_\_\_\_ im Februar 2013 mündlich den Kauf eines Audi Q5 für CHF 47'549.- vereinbart und diesem am 26. Februar 2013 zunächst eine Anzahlung von CHF 11'900.- gegen eine Quittung übergeben hat (act. 14012); ■ E. \_\_\_\_\_ kurze Zeit später ein Chiptuning für CHF 3'500.- angeboten wurde, und er A. \_\_\_\_\_ das Geld am 16. März 2013 übergeben hat; ■ E. \_\_\_\_\_ im Mai oder Juni 2013 erneut CHF 15'000.- bar an A. \_\_\_\_\_ bezahlt hat, da dieser ihm vorgegeben habe, Geld für die Einführung von Fahrzeugen, unter anderem des bestellten Audi Q5, am Zoll zu benötigen; ■ E. \_\_\_\_\_ A. \_\_\_\_\_ sogleich erneut einen Betrag von CHF 10'000.- übergeben hat, um die Verzollungsgebühr der Fahrzeuge bezahlen zu können; ■ A. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ am 23. Juli 2013 einen Fahrzeugkaufvertrag im Betrag von CHF 29'000.- unterzeichnet haben (act. 14011); ■ später A. \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_ erklärt hat, dass der Deal mit dem Audi Q5 geplatzt sei, er ihm aber dafür einen Audi A5 geben könne, worauf der Fahrzeugkaufvertrag dementsprechend ergänzt wurde;

Kantonsgericht KG Seite 20 von 50 ■ der Wagen Audi A5 von I. \_\_\_\_\_ geleast wurde, woraufhin A. \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_ einen BMW X5 versprochen hat; ■ A. \_\_\_\_\_ bis heute weder ein Auto geliefert, noch den Betrag zurückerstattet hat, sodass E. \_\_\_\_\_ ein finanzieller Schaden von CHF 40'900.- erwachsen ist (angefochtenes Urteil E. C. II. 5.4 S. 15 f.). Sie hielt es deshalb für erwiesen, dass E. \_\_\_\_\_ dem Berufungsführer in einer ersten Phase im Februar/März 2013 die Beträge von CHF 11'900.- und CHF 3'500.-, und in einer zweiten Phase im Mai/Juni 2013 die Beträge von CHF 15'000.- und CHF 10'000.- übergeben hat. Der Berufungsführer habe E. \_\_\_\_\_ diese Beträge, total ausmachend CHF 40'400.-, bis heute nicht zurückerstattet. Für die erste Phase gelangte das Strafgericht zur Ansicht, dass der Tatbestand der arglistigen Täuschung durch den Berufungsführer nicht erfüllt ist. Auch ging das Strafgericht in subjektiver Hinsicht nicht davon aus, dass der Berufungsführer in dieser Phase die Absicht hatte, E. \_\_\_\_\_ zu schädigen. In der zweiten Phase komme jedoch ein zusätzliches Element hinzu. A. \_\_\_\_\_ habe nämlich E. \_\_\_\_\_ darüber getäuscht, dass er Autos am Zoll habe, die er auslösen müsse. Diese Lüge war für E. \_\_\_\_\_ schwer überprüfbar. Da E. \_\_\_\_\_ bereits Geld investiert gehabt habe, sei es für den Berufungsführer einfach gewesen, diesen zur zusätzlichen

Geldübergabe zu bewegen. Dieses Vorgehen müsse unter den gegebenen Umständen als arglistig bezeichnet werden. In der zweiten Phase sei auch davon auszugehen, dass der Berufungsführer jedenfalls eventualvorsätzlich gehandelt habe, habe er doch damit rechnen müssen, dass er die von E. \_\_\_\_\_ erhaltenen Beträge mangels Zahlungsfähigkeit nicht zurückbezahlen könne. Dies umso mehr, als dass es gar nicht das versprochene Fahrzeug Audi Q5 war, welches der Berufungsführer am Zoll habe auslösen wollen (vgl. act. 3075). Das Strafgericht sprach den Berufungsführer daher des Betrugs, begangen zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_, schuldig (angefochtenes Urteil E. D. II. 8. S. 32 f.). c) aa) Der Berufungsführer bringt vor, es handle sich um zivilrechtliche Ansprüche, die im Übrigen anerkannt würden. Es fehle die Bereicherungsabsicht, das Geld sei im Interesse von E. \_\_\_\_\_ investiert worden und dieser habe gewusst, dass es für das Auslösen von Fahrzeugen am Zoll gebraucht werde. Am Tag vor der Berufungsverhandlung sei es dem Berufungsführer gelungen, die Bestätigung des Libanesen, der sich als Kroatie herausstellte, zu erhalten, dass er ihm CHF 63'000.- für die Anzahlung von Fahrzeugen übergeben habe. Die Staatsanwaltschaft hält an ihrer Sichtweise fest, wonach der Berufungsführer das Geld gebraucht habe, um „finanzielle Löcher“ zu stopfen. Der angebliche Verwendungszweck erscheine plausibel, sei aber Bestandteil des Lügengebäudes, welches von E. \_\_\_\_\_ insbesondere aufgrund des bestehenden Vertrauens nicht habe durchschaut werden können. Deshalb habe der Berufungsführer E. \_\_\_\_\_ sehr wohl arglistig getäuscht. bb) Im Berufungsverfahren ist nur noch streitig, ob in der zweiten Phase, als E. \_\_\_\_\_ dem Berufungsführer im Mai/Juni 2013 die Beträge von CHF 15'000.- und CHF 10'000.- übergeben hat, ein Betrug vorliegt. Für die restlichen Vorwürfe wurde der Berufungsführer freigesprochen. Dieser Freispruch ist in Rechtskraft erwachsen. Aus den Akten geht hervor, dass der Berufungsführer den ihm vorgeworfenen Sachverhalt dem Grundsatz nach zugegeben, jedoch behauptet hat, E. \_\_\_\_\_ das Fahrzeug demnächst liefern zu wollen (act. 3047 und act. 3074 ff.). Der Strafappellationshof sieht somit keine Veranlassung, von dem von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt abzuweichen. Das hierzu vorliegende neue Element in Form der Bestätigung von V. \_\_\_\_\_ ist irrelevant, da ihm das Geld gemäss dieser Bestätigung im August 2013 übergeben wurde, E. \_\_\_\_\_ seinerseits das Geld dem Berufungsführer jedoch nach dem festgestellten Sachverhalt bereits im Mai/Juni bzw. kurz danach

Kantonsgericht KG Seite 21 von 50 übergeben hat. Nach dem Fahrzeugkaufvertrag war denn auch die Auslieferung bereits für den 23. Juli 2013 vorgesehen. d) aa) Hinsichtlich der allgemeinen rechtlichen Ausführungen zu Art. 146 StGB wird auf die entsprechenden Passagen der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen (angefochtenes Urteil E. D. II. S. 29 f.). Wie die Vorinstanz bereits erläuterte, sind die objektiven Tatbestandsmerkmale des Betrugs die arglistige Täuschung, der Irrtum, die Vermögensdisposition, der Vermögensschaden, der Motivationszusammenhang zwischen der arglistigen Täuschung und dem Irrtum bzw. zwischen dem Irrtum und der Vermögensdisposition sowie der Kausalzusammenhang zwischen der Vermögensdisposition und dem Vermögensschaden (TRECHSEL/CRAMERI, in Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 146 N. 1). Hinsichtlich der Ausführungen zur Arglist wird auf die entsprechenden Passagen der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen (angefochtenes Urteil E. D. II. S. 29 f.). Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Tatsachen hervorzurufen. Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann durch konkludentes Verhalten

erfolgen (BGE 140 IV 11 E. 2.3.2). Die Täuschung muss einen Irrtum bewirken, eine Vorstellung, die von der Wirklichkeit abweicht, wobei nicht notwendig ist, dass sich der Getäuschte eine konkrete Vorstellung bildet; es spielt auch keine Rolle, ob das Opfer imstande ist, „mit normaler Geisteskraft einem Irrtum vorzubeugen oder einen solchen zu überwinden“; auch eine Person mit beschränkten geistigen Fähigkeiten kann sich ein Urteil darüber bilden, ob ihr ein Angebot Nutzen verspricht – solche Leute sind gerade besonders schutzbedürftig (vgl. BGE 118 IV 35 E. 2; BGE 80 IV 156 E. 6; BGE 119 IV 210 E. 3C). Der Getäuschte muss sodann gestützt auf den Irrtum eine rechtliche oder tatsächliche Vermögensdisposition treffen, die bestehen kann in der Übergabe von Sachen; im Erbringen von (geldwerten) Leistungen; im Verzicht auf Forderungen; oder im Eingehen von Verbindlichkeiten (TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146 N. 15 mit weiteren Hinweisen). Betrug ist vollendet mit dem Eintritt eines Vermögensschadens. In der Praxis gilt als „Vermögen“ die Gesamtheit der geldwerten Güter einer (natürlichen oder juristischen) Person (TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146 N. 20 mit weiteren Hinweisen). Das Vermögen muss einen Schaden erleiden, d.h., es muss sich im Vergleich zwischen der effektiven Gesamtvermögenslage und der hypothetischen Vermögenslage unter der Annahme, dass die Erklärung des Täters wahr war, eine Differenz zum Nachteil des Opfers ergeben (TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146 N. 23 mit weiteren Hinweisen). Zwischen Täuschung und Irrtum, Irrtum und Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen. Ferner muss ein Kausalzusammenhang zwischen Vermögensverfügung und Schaden bestehen (TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146 N. 29). Beim Kreditbetrug täuscht der Borger beim Abschluss des Darlehensvertrages über seine Rückzahlungsfähigkeit, d.h. seine Kreditwürdigkeit und damit die Sicherheit der Forderung, bzw. über seinen Rückzahlungswillen. Der Vermögensschaden ist gegeben und der Betrug somit vollendet, wenn der Borger entgegen der beim Darleiher geweckten Erwartungen im Zeitpunkt der Kreditgewährung dermassen wenig Gewähr für eine vertragsgemässe Rückzahlung des Geldes bietet, dass die Darlehensforderung erheblich gefährdet und infolgedessen in ihrem Wert wesentlich herabgesetzt ist (Gefährdungsschaden). Werden dem Kreditgeber für seine Leistung Sicherheiten vorgetäuscht, welche diese in Wahrheit nicht abdecken, ergibt sich der Betrugsschaden daraus, dass der Darleiher mit der Gewährung des gänzlich oder teilweise ungesicherten Darlehens einen vermögensmässigen Minderwert als Risiko auf sich nimmt. Ist der Rückzahlungsanspruch aufgrund der Vermögenslage des Borgers wirtschaftlich sicher, bewirkt eine Täuschung über das Bestehen von Sicherheiten keinen Schaden; ein solcher kann allenfalls

Kantonsgericht KG Seite 22 von 50 darin bestehen, dass die vereinbarten Darlehenszinsen kein ausreichendes Äquivalent für die Kreditgewährung darstellen. Keine Vermögensverminderung stellt auch das Ausbleiben einer vom Kreditgeber erstrebten Übersicherung dar (Urteil BGer 6B\_462/2014 vom 27. August 2015 E. 8.1.2 mit weiteren Hinweisen, nicht publiziert in BGE 141 IV 369). bb) Wie auch die Vorinstanz erwähnte, ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts das Tatbestandsmerkmal der Arglist bei einfachen falschen Angaben in der Regel erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (angefochtenes Urteil E. D. II. 3. S. 29). cc) Die Vorinstanz hielt richtigerweise fest, dass die Lüge des Berufungsführers in der zweiten Phase im Mai/Juni 2013, wonach er Autos am Zoll habe, die er auslösen müsse (act. 14015 und 21163), für E. \_\_\_\_\_ schwer

überprüfbar war. Aufgrund der bereits getätigten Investitionen und das Vertrauen in den Berufungsführer, war es für diesen nicht schwer, E. \_\_\_\_\_ zu einer weiteren Geldübergabe zu bewegen. Damit täuschte der Berufungsführer E. \_\_\_\_\_ arglistig. Die arglistige Täuschung durch den Berufungsführer führte bei E. \_\_\_\_\_ zu einem Irrtum, gestützt auf welchen er dem Berufungsführer die Beträge von insgesamt CHF 25'000.- übergab. Diese Beträge wurden E. \_\_\_\_\_ bis heute nicht zurückerstattet, womit sein Vermögen einen Schaden erlitt. Zwischen der Täuschung und dem Irrtum bzw. dem Irrtum und der Vermögensdisposition besteht ein Motivationszusammenhang. Zwischen der getätigten Vermögensdisposition und dem Schaden liegt ein Kausalzusammenhang vor. In subjektiver Hinsicht ist mit dem Strafgericht davon auszugehen, dass der Berufungsführer zumindest eventualvorsätzlich handelte, da er damit rechnen musste, dass er die von E. \_\_\_\_\_ übergebenen Beträge nicht zurückbezahlen konnte, zumal er das Geld nicht für den Zoll verwendete, sondern für andere Sachen. Der subjektive und objektive Tatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB sind erfüllt und der Berufungsführer ist wegen Betrugs zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_ schuldig zu sprechen. H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_

### **E. 10**

Juli 2017), über diese Firma den Audi A5 des Berufungsführers zu leasen. Mit dem Abschluss des Leasingvertrages mit der O. \_\_\_\_\_ AG ging das Eigentum des Fahrzeugs an diese, der Berufungsführer verfügte jedoch weiterhin über das Fahrzeug. Er verpflichtete sich im Gegenzug mündlich, die daraus entstehenden Kosten, namentlich die Leasingraten, zu begleichen. Bei der AI. \_\_\_\_\_ GmbH verblieb somit die vertragliche Verpflichtung gegenüber der O. \_\_\_\_\_ AG, die Leasingraten zu bezahlen, ohne eine Sicherheit dafür zu haben oder einen Nutzen daraus zu ziehen. Der Berufungsführer verwendete den Erlös der Transaktion gemäss eigenen Angaben für weitere Autokäufe (act. 3095). Auch bezahlte er lediglich zwei Leasingraten, alsdann hat er die Privatkläger hingehalten. Später übermittelte der Berufungsführer H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ Fotos von gefälschten Empfangsscheinen. Indem H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ über ihre Firma den Leasingvertrag abschlossen, erwiesen sie ihm einen Freundschaftsdienst. Gemäss den wenigen Akten gehörte das Fahrzeug bereits dem Berufungsführer. Anhand der alleinigen Aussagen von H. \_\_\_\_\_ ist nicht rechtsgenügend erstellt, dass der Berufungsführer sie und ihren Mann arglistig täuschte, indem er vorgab, sein Fahrzeug drohe eingezogen zu werden. Es handelt sich dabei höchstens um eine einfache Lüge. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Berufungsführer wirklich befürchtete, sein Fahrzeug werde aufgrund des Strafverfahrens eingezogen. Auch ist unklar, ob und wenn ja welche Angaben der Berufungsführer H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ gegenüber machte bezüglich des Verwendungszwecks, womit auch hier nicht von einer arglistigen Täuschung ausgegangen werden kann. H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ stand es zudem frei, dem Berufungsführer den Erlös aus der Transaktion zu überlassen. Die Übermittlung der gefälschten Empfangsscheine fand erst in einem späteren Zeitpunkt statt, weshalb diese nicht kausal ist für die Vermögensdisposition. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen H. \_\_\_\_\_s nicht ausreichend sind für die Annahme einer arglistigen Täuschung. Auch liegen keine Elemente vor, welche beweisen, dass der Berufungsführer H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ über seine Rückzahlungsfähigkeit bzw. seinen Rückzahlungswillen täuschte. Folglich ist der Berufungsführer in dubio pro reo vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ freizusprechen. F. \_\_\_\_\_

### **E. 11**

a) Der Berufungsführer wendet sich gegen seine Verurteilung wegen Betrugs zum Nachteil von F.\_\_\_\_\_. Er rügt die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie die rechtliche Würdigung der Vorinstanz. Insbesondere rügt er die vorinstanzliche Feststellung, wonach in diesem Fall die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 146 Abs. 1 StGB gegeben waren (Schreiben vom 30. Januar 2017, S. 2). b) Das Strafgericht des Seebezirks kam in seinem Urteil vom 25. November zur Überzeugung, dass: ■ F.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ am 7. Juni 2011 einen Darlehensbetrag von CHF 11'000.- überwiesen hat; ■ A.\_\_\_\_\_ das Darlehen bis zum heutigen Tag nicht zurückbezahlt hat und F.\_\_\_\_\_ ein finanzieller Schaden von CHF 11'000.- entstanden ist; ■ A.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ im September 2012 mit geballten Fäusten auf die Brust gehämmert, ihn an der Gurgel gegen eine Wand gedrückt und sein Knie in dessen Oberschenkel geschlagen hat, sodass ein Bluterguss entstanden ist (angefochtenes Urteil E. C. II. 8.5. S. 21).

Kantonsgericht KG Seite 27 von 50 Es hielt es deshalb für erwiesen, dass der Berufungsführer von F.\_\_\_\_\_ am 7. Juni 2011 einen Darlehensbetrag von CHF 11'000.- erhalten und diesen bis heute nicht zurückerstattet hat. Der Berufungsführer habe F.\_\_\_\_\_ darüber getäuscht, dass er den Betrag in wenigen Tagen zurückbezahlen werde. Weiter habe der Berufungsführer das erhaltene Geld nicht für den Kauf von Motorrädern verwendet, sondern für sein Schiff. Der Berufungsführer habe zugegeben, diese erfundene Geschichte F.\_\_\_\_\_ erzählt zu haben, weil dieser gewusst habe, dass er Motorräder immer paketweise importiere (vgl. act. 3077). Für F.\_\_\_\_\_ sei aufgrund der bestehenden engen Freundschaft die vom Berufungsführer erzählte Geschichte nicht leicht nachprüfbar gewesen, sodass Arglistigkeit vorliege. Die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 146 Abs. 1 StGB seien deshalb erfüllt. In subjektiver Hinsicht sei festzuhalten, dass der Berufungsführer vorsätzlich gehandelt habe und keine Absicht zur Rückzahlung vorhanden gewesen sei. Das Strafgericht hat daher den Berufungsführer des Betrugs, begangen zum Nachteil von F.\_\_\_\_\_, schuldig gesprochen (angefochtenes Urteil E. D. II. 11. S. 35). c) aa) Der Berufungsführer macht geltend, er sei im Zeitpunkt der Darlehensgewährung Eigentümer des Katamarans gewesen, womit eine objektiv genügende Sicherheit für die Darlehensforderung bestanden habe. Daher sei nicht massgeblich, unter welchem Vorwand das Darlehen gewährt worden sei. bb) Aus den Akten geht hervor, dass der Berufungsführer den ihm vorgeworfenen Sachverhalt dem Grundsatz nach zugegeben hat (act. 3047, act. 3077 und act. 21166). Es besteht demnach kein Grund, von diesen Feststellungen abzuweichen. d) aa) Hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 146 StGB wird auf die entsprechenden Passagen der erstinstanzlichen Urteilsbegründung (angefochtenes Urteil E. D. II. S. 29 f.) sowie die obenstehende Erwägung 9. d) aa) verwiesen. Dieser Verweis gilt auch hinsichtlich des Kreditbetrugs. bb) Der Einwand des Berufungsführers stösst ins Leere. Selbst wenn er im Zeitpunkt der Darlehensgewährung Eigentümer des Katamarans war, hätte dieser allein nie genügend Sicherheit für die Darlehensforderung geboten. Laut Auszug aus dem Betreibungsregister enthält dieses aus den Jahren 2010 – 2012 ca. 40 Betreibungen für einen Betrag von rund CHF 100'000.- sowie offene Verlustscheine in der Grössenordnung von CHF 600'000.- (act. 8211). Der Wert des Katamarans wurde gutachterlich auf CHF 30'000 bis 40'000.- geschätzt. Zudem finanzierte der Berufungsführer den Katamaran teilweise mit Darlehen sowie mit einer Schenkung von C.\_\_\_\_\_ in Höhe von CHF 20'000.-. cc) Für den Strafpappellationshof ist somit erstellt, dass der Berufungsführer F.\_\_\_\_\_ sowohl über den Zeitpunkt der Rückzahlung als auch den Verwendungszweck des Geldes täuschte. Er erklärte, mit F.\_\_\_\_\_ vereinbart zu haben, das Geld spätestens im November 2011 bzw.

2012 zurückzuzahlen, aber dazu nicht in der Lage gewesen zu sein (act. 3047). Es stimme aber nicht, dass er über kurz oder auch länger nicht in der Lage gewesen wäre, den ausgeliehenen Betrag zurückzuerstatten (act. 3077). Gemäss F.\_\_\_\_\_ habe der Berufungsführer ihm mitgeteilt, den Betrag in ein paar Tagen zurückzubezahlen. Als er den Berufungsführer darauf angesprochen habe, dass er den geschuldeten Betrag noch nicht überwiesen habe, habe dieser ihn immer wieder mit neuen Ausreden vertröstet (act. 14032). Bezüglich des Verwendungszwecks gab der Berufungsführer zu, dass er das Geld nie für Motorräder benötigt habe, sondern fürs Schiff. F.\_\_\_\_\_ habe gewusst, dass er Motorräder immer paketweise importiere. Um irgendwie an Geld zu kommen, habe er deshalb diese Geschichte erfunden und F.\_\_\_\_\_ erzählt (act. 3077 und act. 21166). Einerseits waren diese Angaben nicht leicht überprüfbar und andererseits konnte der Berufungsführer voraussehen, dass

Kantonsgericht KG Seite 28 von 50 F.\_\_\_\_\_ aufgrund der bestehenden Freundschaft (act. 14032) die Überprüfung der Angaben unterlassen werde. Es liegt somit eine arglistige Täuschung vor. Diese Täuschung bewirkte bei F.\_\_\_\_\_ den Irrtum, dass der Berufungsführer Geld für die Abwicklung eines Motorradkaufs benötige (act. 14032). Gestützt auf diesen Irrtum überwies er dem Berufungsführer am 7. Juni 2016 CHF 11'000.- (act. 14031). Dieser Betrag wurde ihm bis heute nicht zurückerstattet, womit sein Vermögen einen Schaden erlitt. Zwischen der Täuschung und dem Irrtum bzw. dem Irrtum und der Vermögensdisposition besteht ein Motivationszusammenhang. Auch liegt zwischen der Vermögensdisposition und dem Schaden ein Kausalzusammenhang vor. Damit sind die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Berufungsführer vorsätzlich handelte und keine Absicht hatte, F.\_\_\_\_\_ den Betrag jemals zurückzuerstatten. Der Schuldspruch des Berufungsführers wegen Betrugs zum Nachteil von F.\_\_\_\_\_ ist zu bestätigen.  
G.\_\_\_\_\_

## **E. 12**

a) Der Berufungsführer wendet sich in rechtlicher Hinsicht gegen den Schuldspruch wegen Betrugs zum Nachteil von G.\_\_\_\_\_. Er rügt insbesondere die vorinstanzliche Feststellung, wonach eine arglistige Täuschung vorgelegen habe (Schreiben vom 30. Januar 2017, S. 2). Der Berufungsführer bringt vor, G.\_\_\_\_\_ habe sich leichtfertig täuschen lassen. Schliesslich habe er ihm gesagt, er brauche das Geld, weil sein Konto gesperrt sei, weshalb G.\_\_\_\_\_ um die Gefährdung der Rückzahlung gewusst habe. Es liege ein klassischer Fall der Opfermitverantwortung vor, der die Arglist ausschliesse. b) Das Strafgericht des Seebezirks kam in seinem Urteil vom 25. November 2015 zur Überzeugung, dass: ■ sich G.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ Anfang 2013 über I.\_\_\_\_\_ kennengelernt haben; ■ G.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ im Frühling 2013 ein Darlehen von CHF 5'300.- gewährt hat und vereinbart wurde, dass das Geld innert weniger Tage zurückbezahlt werde; ■ A.\_\_\_\_\_ das Darlehen bis zum heutigen Tag nicht zurückbezahlt hat und G.\_\_\_\_\_ ein finanzieller Schaden von CHF 5'300.- entstanden ist. Es hielt es deshalb für erwiesen, dass der Berufungsführer im Frühling 2013 von G.\_\_\_\_\_ ein Darlehen von CHF 5'300.- erhalten und bis heute nicht zurückerstattet hat. Der Berufungsführer habe G.\_\_\_\_\_ darüber getäuscht, dass er das Geld innert weniger Tage zurückbezahlen werde. Er habe ihn auch über den Verwendungszweck getäuscht, indem er ihm gesagt habe, dass er mit dem Geld bereits gekaufte Fahrzeuge aus dem Zoll auslösen werde, tatsächlich den Betrag aber für die Bezahlung einer Busse aus einem früheren Verfahren verwendet

habe. Zudem habe der Berufungsführer G.\_\_\_\_\_ erklärt, über einen Kontostand von CHF 800'000.- zu verfügen. Diese Täuschung sei arglistig, weil sie von G.\_\_\_\_\_ nicht einfach habe überprüft werden können. Damit sei der objektive Tatbestand von Art. 146 StGB erfüllt. Ebenfalls erfüllt sei der subjektive Tatbestand, habe doch der Berufungsführer vorsätzlich gehandelt und keine Anzeichen zu einem Rückzahlungswillen erkennen lassen. Zudem habe der Berufungsführer in diesem Zeitpunkt über kein Geld verfügt und sei also auch nicht rückzahlungsfähig gewesen. Daher hat das Strafgericht den Berufungsführer des Betrugs, begangen zum Nachteil von G.\_\_\_\_\_, schuldig gesprochen (angefochtenes Urteil E. D.II. 12. S. 35). c) aa) Hinsichtlich der allgemeinen rechtlichen Ausführungen zu Art. 146 StGB wird erneut auf die entsprechenden Passagen der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen (angefochtenes Urteil E. D. II. S. 29 f.).

Kantonsgericht KG Seite 29 von 50 bb) Wie auch die Vorinstanz erwähnte, ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts das Tatbestandsmerkmal der Arglist bei einfachen falschen Angaben in der Regel erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (angefochtenes Urteil E. D. II. 3. S. 29). cc) Der Sachverhalt ist unbestritten. Der Berufungsführer erklärte G.\_\_\_\_\_ im Frühling 2013, er benötige für kurze Zeit CHF 5'300.- um ein gekauftes Fahrzeug am Zoll auszulösen. Sein Konto mit einem Saldo von über CHF 800'000.- sei aufgrund der Brandsache gesperrt (act. 14047 f.). G.\_\_\_\_\_ wurde vom Berufungsführer auch über den Verwendungszweck getäuscht. Das Lügengebäude, wonach das Bankkonto mit einem Saldo von über CHF 800'000.- aufgrund der Brandsache gesperrt sei, schien plausibel und G.\_\_\_\_\_ gewährte dem Berufungsführer deshalb das Darlehen. G.\_\_\_\_\_ ist ein guter Bekannter der Familie von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_, die in diesem Zeitpunkt nicht anwesend waren, weshalb der Berufungsführer G.\_\_\_\_\_ um Geld anfragte. Erst nach der Geldübergabe übermittelte er G.\_\_\_\_\_ namentlich gefälschte Bankbezugsbelege, um diesen zu verträsten. Die gut gefälschten Belege waren somit nicht kausal für die zu beurteilende Straftat. Diese Täuschung bewirkte bei G.\_\_\_\_\_ den Irrtum, dass er das Geld innert kurzer Zeit zurückerhalten bzw. dieses für die Auslösung von Fahrzeugen am Zoll verwendet werde. G.\_\_\_\_\_ nahm daraufhin eine Vermögensdisposition in Höhe von CHF 5'300.- vor, die sein Vermögen schädigte, da er den Betrag bis heute nicht zurückerhalten hat. Zwischen der Täuschung und dem Irrtum bzw. dem Irrtum und der Vermögensdisposition besteht ein Motivationszusammenhang. Zudem liegt zwischen der Vermögensdisposition und dem Schaden ein Kausalzusammenhang vor. Damit sind die objektiven Tatbestandsmerkmale des Betrugs erfüllt. Betreffend die subjektiven Tatbestandsmerkmale wird auf die zutreffende rechtliche Würdigung der Vorinstanz verwiesen. Der subjektive und objektive Tatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB ist erfüllt und der Berufungsführer ist wegen Betrugs zum Nachteil von G.\_\_\_\_\_ schuldig zu sprechen. B.\_\_\_\_\_

### **E. 13**

a) Die Staatsanwaltschaft wendet sich in rechtlicher Hinsicht gegen den Freispruch des Berufungsführers vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_. Sie bringt vor, der Berufungsführer habe das Vertrauen von B.\_\_\_\_\_ in die Investitionen ausgenutzt. Weiter resümierte sie die Aktenlage, ohne aufzuzeigen, weshalb ein Betrug vorliegen würde. Der Berufungsführer dagegen erachtet die rechtliche Würdigung der Vorinstanz als

zutreffend. Es sei höchstens der Darlehensbetrag zu prüfen, welcher aber nicht gegeben sei, da mit dem Katamaran eine genügende Sicherheit vorgelegen habe. b) aa) Dem Berufungsführer wird vorgeworfen, B. \_\_\_\_\_ im Januar 2012 von einem angeblichen Geschäft mit Rampenverkäufen erzählt zu haben, in welches auch ein guter alter Freund von B. \_\_\_\_\_ investieren würde. B. \_\_\_\_\_ habe sich an einer Beteiligung interessiert und dem Berufungsführer ein Darlehen von CHF 30'000.- gewährt. In der Folge habe der Berufungsführer einen Darlehensvertrag unterzeichnet, welcher B. \_\_\_\_\_ jedoch nicht gegengezeichnet habe. Der Berufungsführer habe B. \_\_\_\_\_ etwas später um weitere CHF 20'000.- für dasselbe Geschäft gebeten und dieser habe das Geld am 28. März 2012 übergeben. Im Sommer 2012 sei rückwirkend auf den 24. Februar 2012 über beide Darlehen ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden, in dem sich der Berufungsführer verpflichtete, das Darlehen von insgesamt CHF 50'000.- bis spätestens dem 31. Dezember 2012 inkl. 16% Zinsen

Kantonsgericht KG Seite 30 von 50 zurückzuzahlen. Die angeblichen Geschäfte bezüglich des Rampenverkaufs seien nie zustande gekommen, woraufhin der Berufungsführer B. \_\_\_\_\_ angegeben habe, das Geld in den neuen Internetshop von W. \_\_\_\_\_ zu investieren. Auch dieses Geschäft sei nie zustande gekommen. Der Berufungsführer habe das Geld jedoch angeblich bei einem gewissen AJ. \_\_\_\_\_ investiert. Bis heute habe der Berufungsführer weder das Darlehen noch den vereinbarten Zins zurückbezahlt. B. \_\_\_\_\_ sei ein finanzieller Schaden von mindestens CHF 50'000.- entstanden. Der Berufungsführer habe den ihm vorgeworfenen Sachverhalt dem Grundsatz nach zugegeben (act. 10005). bb) Das Strafgericht des Seebezirks kam in seinem Urteil vom 25. November zur Überzeugung, dass: ■ sich A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ Mitte 2011 im Fitnesscenter kennengelernt haben; ■ B. \_\_\_\_\_ sich im April 2012 mit einem Betrag von CHF 30'000.- an den Geschäften von A. \_\_\_\_\_ beteiligt hat; ■ B. \_\_\_\_\_ A. \_\_\_\_\_ weitere CHF 20'000.- für dasselbe Geschäft gegeben hat; ■ A. \_\_\_\_\_ sich verpflichtet hat, den Betrag von insgesamt CHF 50'000.- bis spätestens 31. Dezember 2012 inkl. 16% Zinsen zurückzuzahlen; ■ die angeblichen Geschäfte nie zustande gekommen sind und A. \_\_\_\_\_ das Geld bei einem gewissen AJ. \_\_\_\_\_ investiert hat; ■ A. \_\_\_\_\_ bis zum heutigen Tag weder den Betrag noch den vereinbarten Zins zurückbezahlt hat (angefochtenes Urteil E. C. II. 2. S. 9 f.). Es hielt es deshalb für erwiesen, dass B. \_\_\_\_\_ im April 2012 einen Betrag von CHF 50'000.- an den Berufungsführer übergeben und dieser ihn bis heute nicht zurückerstattet hat. Ob es sich bei diesem Betrag von CHF 50'000.- um ein Darlehen oder um eine eigentliche Investition, beziehungsweise Beteiligung von B. \_\_\_\_\_ an den Geschäften des Berufungsführers gehandelt habe, könne offen bleiben. Immerhin sei festzustellen, dass sich der Berufungsführer verpflichtet habe, den Betrag von CHF 50'000.- inklusive Zins von 16% an B. \_\_\_\_\_ zurückzubezahlen. Im strafrechtlichen Sinne relevant sei aber, dass die Initiative zur Übergabe des Geldes an den Berufungsführer nicht alleine von diesem ausgegangen sei. Das Strafgericht stellte fest, dass B. \_\_\_\_\_ an einer Beteiligung an den Geschäften des Berufungsführers interessiert und dass das motivierende Verhalten des Berufungsführers nicht ausschlaggebend gewesen sei. Vielmehr habe das Interesse von B. \_\_\_\_\_ an einer Beteiligung, und die Aussicht auf einen entsprechenden Gewinn überwogen. B. \_\_\_\_\_ habe bei den Geschäften des Berufungsführers einsteigen wollen. Er habe sich jedoch bewusst sein müssen, auf welche Art von Geschäften er sich einlasse, und er trage somit eine Mitschuld an seinem Verlust. Der Berufungsführer habe somit kein ganzes Lügengebäude errichten müssen, um von B. \_\_\_\_\_ den Betrag von CHF 50'000.- zu

erhalten, und sich nicht besonderer Machenschaften bedienen müssen, um das Opfer irrezuführen. Es liege auch keine einfache falsche Angabe vor, deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder zumutbar gewesen wäre (vgl. BGE 135 IV 76 E. 5.2). Es sei somit festzuhalten, dass im vorliegenden Fall das objektive Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung fehle. In subjektiver Hinsicht ging das Strafgericht davon aus, dass der Berufungsführer im Moment der Übergabe der Beträge von CHF 30'000.- und CHF 20'000.- nicht beabsichtigte, diese nicht zurückzubezahlen. Dass es nicht zur Rückgabe des Betrages von CHF 50'000.- gekommen sei, sei vielmehr darauf zurückzuführen, dass der Berufungsführer mit diesem Betrag eine Fehlinvestition getätigt habe, durch welche der gesamte Betrag verloren gegangen sei. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass der Berufungsführer offenbar

Kantonsgericht KG Seite 31 von 50 zahlreiche ähnliche Geschäfte getätigt habe, und so auch einen Teil seines Lebensunterhalts finanziert habe. In vielen Fällen schienen diese Geschäfte funktioniert zu haben; genaue Zahlen zu deren Umfang seien aber nicht bekannt. Das Strafgericht hat daher den Berufungsführer vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von B. \_\_\_\_\_ freigesprochen (angefochtenes Urteil E. D. II. 5. S. 30 f.). c) aa) Hinsichtlich der allgemeinen rechtlichen Ausführungen zu Art. 146 StGB und zum subjektiven Tatbestand wird auf die entsprechenden Passagen der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen (angefochtenes Urteil E. D. II. S. 29 f.). Betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale und den Kreditbetrug wird auf die obenstehenden allgemeinen rechtlichen Ausführungen verwiesen (vgl. E. 9 d) aa). bb) Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, fehlt es vorliegend bereits am objektiven Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung. Zwar erzählte der Berufungsführer B. \_\_\_\_\_ von den geplanten Rampenverkäufen, es war aber B. \_\_\_\_\_, der den Berufungsführer anfragte, ob er dort auch investieren könne. Den Betrag konnte er selber bestimmen und so investierte er von sich aus CHF 30'000.- bzw. CHF 20'000.- in diese Verkäufe, nachdem er auf dem Internet überprüft hatte, ob es diese überhaupt gibt. So führt die Staatsanwaltschaft nicht ansatzweise aus – und es ist auch den Aussagen B. \_\_\_\_\_s nicht zu entnehmen –, welches Lügengebäude errichtet oder welcher besonderer Machenschaften und Kniffe sich der Beschwerdegegner bedient hätte, um ihn zur Übergabe dieser Beträge zu bringen. Auch war es an B. \_\_\_\_\_, den Vertrag auszuarbeiten, den er als Sicherheit verlangte (act. 13074 f.). Mangels arglistiger Täuschung erübrigt es sich, das Vorliegen der übrigen objektiven Tatbestandsmerkmale zu prüfen. Darüber hinaus ist nicht erwiesen, dass der Berufungsführer die Absicht hatte, sich zu bereichern, indem er die übergebenen Beträge nicht zurückbezahlen würde. Der Straftatbestand des Betrugs ist somit nicht erfüllt, weshalb der Freispruch des Berufungsführers vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von B. \_\_\_\_\_ zu bestätigen ist. C. \_\_\_\_\_

#### **E. 14**

a) Die Staatsanwaltschaft rügt in rechtlicher Hinsicht, die Vorinstanz habe den Berufungsführer zu Unrecht vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ freigesprochen. Der Berufungsführer dagegen erachtet die rechtliche Würdigung der Vorinstanz als zutreffend. b) aa) Gemäss Anklageschrift vom 15. Juli 2014 wird dem Berufungsführer vorgeworfen, C. \_\_\_\_\_ um ein Darlehen in Höhe von CHF 33'000.- gebeten zu haben, da er im Zusammenhang mit seinem Schiff angeblich ein Depot hinterlegen müsse. Tatsächlich habe der Berufungsführer das Geld aber für die Renovation seines Schiffes gebraucht. C. \_\_\_\_\_ habe in der Folge bei der AK. \_\_\_\_\_ AG einen

Barkreditvertrag für den Betrag von CHF 33'000.- abgeschlossen. C.\_\_\_\_\_ und der Berufungsführer hätten vereinbart, dass letzterer für die Ratenzahlungen aufkomme und den Kredit so schnell wie möglich zurückbezahle. Diesen Verpflichtungen sei der Berufungsführer nur mangelhaft nachgekommen, indem er die Zahlungen meist verspätet geleistet habe und die letzte Zahlung am 24. Oktober 2012 getätigt worden sei. Als C.\_\_\_\_\_ jeweils auf die Zahlung der Raten gedrängt habe, habe ihm der Berufungsführer per Whatsapp Fotos des abgebrannten Boots sowie von Behördendokumenten geschickt, um eine Schonfrist zu erlangen. Die entstandenen Zinsen und Mahngebühren seien jeweils zum geschuldeten Betrag hinzugerechnet worden. Aufgrund der Schwierigkeiten, welche C.\_\_\_\_\_ als ursprünglicher Kreditnehmer mit der AK.\_\_\_\_\_ AG wegen der schlechten Zahlungsmoral des Berufungsführers gehabt habe, habe er am 27. November 2012 den Kreditvertrag gekündigt und den ausstehenden Betrag von CHF 23'276.45 zurückbezahlt. Der Berufungsführer habe das

Kantonsgericht KG Seite 32 von 50 Darlehen bis zum heutigen Tag nicht vollständig zurückbezahlt. C.\_\_\_\_\_ sei ein finanzieller Schaden von CHF 23'276.45 entstanden. Der Berufungsführer habe den ihm vorgeworfenen Sachverhalt teilweise zugegeben und erkenne eine Schuld von CHF 20'000.- gegenüber C.\_\_\_\_\_ an (act. 10007 f.). bb) Das Strafgericht des Seebezirks kam in seinem Urteil vom 25. November zur Überzeugung, dass: ■ A.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ im Herbst 2010 um ein Darlehen in der Höhe von CHF 33'000.- gebeten hat; ■ C.\_\_\_\_\_ in der Folge bei der AK.\_\_\_\_\_ AG einen Barkreditvertrag für den Betrag von CHF 33'000.- abgeschlossen und für diesen Betrag A.\_\_\_\_\_ ein Darlehen gewährt hat; ■ die Parteien vereinbart haben, dass A.\_\_\_\_\_ für die Ratenzahlungen aufkommt und den Kredit so schnell als möglich zurückbezahlt; ■ A.\_\_\_\_\_ am 5. November 2010, am 8. Dezember 2010, zweimal am 28. Februar 2011, zweimal am 29. April 2011, zweimal am 6. Juli 2011, dreimal am 15. September 2011, zweimal am 6. Dezember 2011, zweimal am 6. Februar 2012, zweimal am 27. Februar 2012, am 11. April 2012, dreimal am 18. Juni 2012, am 14. August 2012 jeweils Raten von CHF 759.- sowie am 23. Oktober 2012 eine Rate von CHF 2'173.- bezahlt hat (act. 13037 ff.); ■ A.\_\_\_\_\_ die letzte Ratenzahlung am 24. Oktober 2012 getätigt hat (act. 13039); ■ C.\_\_\_\_\_ am 27. November 2012 den Kreditvertrag gekündigt und dem Kreditgeber den ausstehenden Betrag von insgesamt CHF 23'276.45 zurückbezahlt hat; ■ A.\_\_\_\_\_ das Darlehen bis zum heutigen Tag nicht vollständig zurückbezahlt hat und C.\_\_\_\_\_ ein finanzieller Schaden von CHF 23'276.45 entstanden ist (angefochtenes Urteil E. C. II. 4. S. 12 f.) Das Strafgericht hielt es deshalb für erwiesen, dass C.\_\_\_\_\_ bei der AK.\_\_\_\_\_ AG einen Barkreditvertrag für den Betrag von CHF 33'000.- abgeschlossen und für diesen Betrag dem Berufungsführer ein Darlehen gewährt hat, und dass die Parteien vereinbart haben, dass der Berufungsführer für die Ratenzahlungen aufkommt und den Kredit so schnell als möglich zurückbezahlt. Bis zum heutigen Tag habe der Berufungsführer das Darlehen nicht vollständig zurückbezahlt, und C.\_\_\_\_\_ sei ein finanzieller Schaden von CHF 23'276.45 entstanden. Das Strafgericht gelangte zur Ansicht, dass der Berufungsführer das Darlehen von CHF 33'000.- im vorliegenden Fall nicht durch eine arglistige Täuschung erhalten hat. Zwar möge es sein, dass der Berufungsführer durch seinen Lebensstil bei C.\_\_\_\_\_ den Anschein erweckt habe, über viel Geld zu verfügen, und diesen dadurch und durch die bestehende Freundschaft zur Vermögensdisposition bewegt habe. Ein Lügengebäude oder betrügerische Machenschaften würden dadurch aber noch nicht vorliegen. C.\_\_\_\_\_ wäre es zumutbar gewesen, sich vor dieser Vermögensdisposition bei Behörden oder Dritten über die Vertrauens- und Kreditwürdigkeit des Berufungsführers

zu erkundigen. Er hätte sich fragen müssen, warum der Berufungsführer bei seinem Lebensstil ein Darlehen aufnehmen muss. Ob der Berufungsführer nun dieses Darlehen für ein angebliches Depot oder zur Renovierung des Schiffes benötigt habe, sei strafrechtlich nicht relevant. In subjektiver Hinsicht sei nicht erstellt, dass der Berufungsführer die Absicht hatte, C. \_\_\_\_\_ zu schädigen. Es sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Berufungsführer ab dem 5. November 2010 mehrere Ratenzahlungen getätigt habe, letztmals am 24. Oktober 2012, also fast zwei Jahre lang. Erst durch die Tatsache, dass der Berufungsführer am 8. November

Kantonsgericht KG Seite 33 von 50 2012 in Untersuchungshaft genommen worden sei, und dadurch seine Geschäfte nicht mehr weiterverfolgen habe können, habe er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Das Strafgericht hat daher den Berufungsführer vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ freigesprochen (angefochtenes Urteil E. D. II. 7. S. 32). c) aa) Die Staatsanwaltschaft macht geltend, schon ein Gefährdungsschaden sei ausreichend. Das Rückzahlungsrisiko sei gross gewesen und habe sich realisiert. bb) Hinsichtlich der allgemeinen rechtlichen Ausführungen zu Art. 146 StGB und zum subjektiven Tatbestand wird auf die entsprechenden Passagen der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen (angefochtenes Urteil E. D. II. S. 29 f.). Betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale und den Kreditbetrug wird auf die obenstehenden allgemeinen rechtlichen Ausführungen verwiesen (vgl. E. 9 d) aa). cc) Der Strafpappellationshof schliesst sich in subjektiver Hinsicht der Würdigung der Vorinstanz an. Die Tatsache, dass der Berufungsführer – wenn auch teils verspätet – zwischen dem 5. November 2010 und dem 24. Oktober 2012 die Raten bezahlte, spricht gegen eine Bereicherungsabsicht. Danach wurde er in Untersuchungshaft genommen, was ihn daran hinderte, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Mangels Erfüllung der subjektiven Tatbestandsmerkmale erübrigt sich die Prüfung der objektiven Tatbestandsmerkmale und der Berufungsführer ist vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ freizusprechen. D. \_\_\_\_\_

## **E. 15**

a) In rechtlicher Hinsicht beanstandet die Staatsanwaltschaft auch den Freispruch des Berufungsführers vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von D. \_\_\_\_\_. Der Berufungsführer dagegen erachtet die rechtliche Würdigung der Vorinstanz als zutreffend.

b) aa) Dem Berufungsführer wird vorgeworfen, D. \_\_\_\_\_ im Herbst 2009 um ein Darlehen von CHF 25'000.- für den angeblichen Kauf eines Motorradgeschäfts gebeten zu haben. Er habe schon rund CHF 500'000.- zusammen und würde für den Rest des Kaufpreises von CHF 1'000'000.- Freunden eine Investition anbieten. Der Berufungsführer habe auch erwähnt, er werde mehr zurückzahlen, als die Freunde ihm leihen würden, was D. \_\_\_\_\_ überzeugt habe. Auch habe er ihm zum Beweis seiner Bonität einen Bankauszug gezeigt, welcher einen Lohneingang von CHF 10'000.- aufgewiesen habe. D. \_\_\_\_\_ habe am 31. Dezember 2009 mit der AK. \_\_\_\_\_ AG einen Barkreditvertrag in der Höhe von CHF 25'000.- abgeschlossen. Der Berufungsführer habe ihm versprochen, vollumfänglich und pünktlich für die Ratenzahlungen aufzukommen. Da der Berufungsführer seinen Verpflichtungen in der Folge nur mangelhaft nachgekommen sei, habe D. \_\_\_\_\_ nach rund einem Jahr grosse Probleme mit der AK. \_\_\_\_\_ AG bekommen. Als D. \_\_\_\_\_ den Berufungsführer auf den Zahlungsrückstand angesprochen habe, habe dieser mehrere Male versucht sich herauszureden, indem er erklärt habe, keine Einzahlungsscheine mehr zu haben. Schliesslich sei D. \_\_\_\_\_ von der

AK. \_\_\_\_\_ AG betrieben worden und sei einer Lohnpfändung unterlegen. Bis heute habe der Berufungsführer das Darlehen nicht vollständig zurückbezahlt. D. \_\_\_\_\_ sei ein finanzieller Schaden von CHF 18'779.35 entstanden. Der Berufungsführer habe den ihm vorgeworfenen Sachverhalt nicht zugegeben und anerkenne nur die Hälfte des besagten Kredits als Schuld (act. 10011 f.) bb) Das Strafgericht des Seebezirks kam in seinem Urteil vom 25. November zur Überzeugung, dass: ■ D. \_\_\_\_\_ der Bruder von AH. \_\_\_\_\_ und somit der Schwager von A. \_\_\_\_\_ ist;

Kantonsgericht KG Seite 34 von 50 ■ D. \_\_\_\_\_ am 31. Dezember 2009 mit der AK. \_\_\_\_\_ AG einen Barkreditvertrag in der Höhe von CHF 25'000.- abgeschlossen und das Geld an A. \_\_\_\_\_ übergeben hat; ■ A. \_\_\_\_\_ das Geld bis zum heutigen Tag nicht vollständig zurückbezahlt hat (angefochtenes Urteil E. C. II. 7.3. S. 20). Es kam zum Schluss, dass D. \_\_\_\_\_ im Dezember 2009 einen Kreditvertrag abgeschlossen und einen Betrag von CHF 25'000.- an den Berufungsführer übergeben hat. Welche Abmachungen der Berufungsführer und D. \_\_\_\_\_ betreffend die Rückzahlung dieses Betrages genau getroffen hätten, sei umstritten. Richtig sei, dass der Berufungsführer sich verpflichtet habe, zumindest einen Teil der Ratenzahlung an die Kreditfirma zu übernehmen. Die Aussagen des Berufungsführers, wonach er gemäss Abmachung mit D. \_\_\_\_\_ die Hälfte der Ratenzahlungen übernehmen müsse, weil dieser zusätzlich von ihm noch einen Peugeot erhalten habe, seien nicht unglaubwürdig. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass der Berufungsführer nach Abschluss des Kreditvertrages 26 von insgesamt 60 Ratenzahlungen überwiesen habe. Demzufolge habe der Berufungsführer gemäss seinen eigenen Berechnungen lediglich vier Raten nicht bezahlt. Dem Berufungsführer könne also keine Täuschung von D. \_\_\_\_\_ nachgewiesen werden. Vielmehr handle es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit, die in einem entsprechenden Verfahren werde verhandelt werden müssen. Auch in subjektiver Hinsicht könne dem Berufungsführer nicht vorgeworfen werden, vorsätzlich oder eventualvorsätzlich gehandelt zu haben, sei doch seine Zahlungsfähigkeit und -willigkeit während längerer Zeit vorhanden gewesen. Das Strafgericht hat daher den Berufungsführer vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von D. \_\_\_\_\_ freigesprochen (angefochtenes Urteil E. D. II. 10. S. 34 f.). c) aa) Die Staatsanwaltschaft bringt auch hier vor, das Rückzahlungsrisiko habe von Anfang an bestanden. D. \_\_\_\_\_ sei jung und von den Geschäften seines Schwagers, dem Berufungsführer, beeindruckt gewesen, was ihn zu einem leichten Opfer gemacht habe. bb) Hinsichtlich der allgemeinen rechtlichen Ausführungen zu Art. 146 StGB und zum subjektiven Tatbestand wird auf die entsprechenden Passagen der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen (angefochtenes Urteil E. D. II. S. 29 f.). Betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale und den Kreditbetrug wird auf die obenstehenden allgemeinen rechtlichen Ausführungen verwiesen (vgl. E. 9 d) aa). cc) Auch wenn es aufgrund der äusseren Umstände wahrscheinlich scheint, dass das Darlehen im Zeitpunkt der Gewährung im Herbst 2009 bereits gefährdet war, kann das Rückzahlungsrisiko nicht abschliessend beurteilt werden. Somit ist mindestens in dubio pro reo davon auszugehen, dass der Rückzahlungswille bestanden hat. Es liegt kein Kreditbetrug vor und der Freispruch des Berufungsführers vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von D. \_\_\_\_\_ ist zu bestätigen. III. Vergehen gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG)

## **E. 16**

a) Der Berufungsführer wendet sich in rechtlicher Hinsicht gegen den Schuldspruch wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz (Ziff. VII. der Anklageschrift) bezüglich

der Schlagstöcke und den Pistolen (Schreiben vom 30. Januar 2017, S. 2). b) Das Strafgericht des Seebezirks hielt es gestützt auf die Ausführungen des Berufungsführers und die übrigen Akten für erwiesen, dass: ■ A. \_\_\_\_\_ im Jahre 2007 durch den damals gültigen Erwerb mittels Vertrags von einer Privatperson eine Pistole SPHINX AT2000 S A01394S beschafft hat;

Kantonsgericht KG Seite 35 von 50 ■ A. \_\_\_\_\_ eine Pistole SIG Sauer P228 Softair sowie ein Luftgewehr mit Holzschäft besessen hat; ■ A. \_\_\_\_\_ eine Pistole GLOCK mittels Vertrag erworben hat, welche sich auf seinem abgebrannten Katamaran im Kasten neben dem Bett befunden hat; ■ sich das Magazin dieser Pistole oben beim Kucheneingang befunden hat und das Magazin nicht abgespitzt war; ■ A. \_\_\_\_\_ ohne Waffenerwerbsschein und ohne Einfuhrbewilligung mehrere Schlagstöcke aus Deutschland eingeführt hat; ■ A. \_\_\_\_\_ in den Jahren 2004 und 2005 einen Schlagstock geschenkt bekommen hat; ■ A. \_\_\_\_\_ in Deutschland ohne Ausnahmegewilligung und ohne Einfuhrbewilligung mehrere Schlagringe gekauft hat; ■ A. \_\_\_\_\_ in den Jahren 2004 und 2005 anlässlich von Personenkontrollen weitere Schlagringe an sich genommen hat (angefochtenes Urteil E. C. VII. S. 26 f.). Das Strafgericht des Seebezirks kam in seinem Urteil vom 25. November gestützt auf den ermittelten Sachverhalt zum Schluss, dass der Berufungsführer des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig zu sprechen ist. Zu präzisieren sei, dass das Strafgericht nicht davon ausgehe, dass der Berufungsführer die sich auf seinem Schiff befindende Waffe unsorgfältig aufbewahrt hätte. Das Strafgericht gehe davon aus, dass der Berufungsführer durch die separate Aufbewahrung von Waffe und Verschluss die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen hat. Zudem sei das entsprechende dazugehörige Magazin nicht abgespitzt gewesen (angefochtenes Urteil E. D. XI. S. 45). c) Da die Feststellung des Sachverhalts nicht angefochten wurde, gilt dieser als so erstellt, wie er von der Vorinstanz festgestellt wurde. Der Strafappellationshof sieht keine Veranlassung, von diesen Feststellungen abzuweichen. d) Der Berufungsführer macht geltend, die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung hinsichtlich der Schlagstöcke und den Pistolen sei unzutreffend. Er bringt vor, nicht gewusst zu haben, dass Schlagstöcke verboten sind, insbesondere da er als Sicherheitsmann des FC AL. \_\_\_\_\_ über einen solchen verfügt habe. Somit könne ihm höchstens Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, weshalb es sich um eine Übertretung handeln würde, welche bereits verjährt wäre. Die Pistolen habe er legal erworben und besessen. Die Staatsanwaltschaft hält dem entgegen, der Berufungsführer könne sich nicht darauf berufen, nicht vom Verbot von Schlagstöcken gewusst zu haben. Die Pistolen habe er hingegen rechtmässig erworben. aa) Vorweg ist festzustellen, dass es im vorliegenden Verfahren einzig um die Schlagstöcke des Berufungsführers geht. Vom Vergehen gegen das Waffengesetz bezüglich der Pistolen wurde er freigesprochen respektive erwarb er diese durch Vertrag und andere Vergehen werden ihm nicht vorgeworfen. Die Verurteilung betreffend die Schlagringe hat der Berufungsführer nicht angefochten. bb) Als Waffen gelten nach Art. 4 Abs. 1 lit. d WG Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern. Bei den Schlagstöcken des Berufungsführers handelt es sich somit um Waffen im Sinne des Waffengesetzes.

Kantonsgericht KG Seite 36 von 50 cc) Nach Art. 33 Abs. 1 lit. a WG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt,

erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, umbaut, trägt, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt. Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Busse. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden (Art. 33 Abs. 2 WG). „Ohne Berechtigung“ bedeutet im Zusammenhang mit diesem Straftatbestand der Umgang mit gesetzlich absolut verbotenen Geräten, die Abgabe von Waffen im weiteren Sinne an Dritte, die ihrerseits keine Berechtigung für den Umgang haben, sowie der Umgang mit solchen Waffen ohne die erforderlichen Bewilligungen (Waffenerwerbsschein, Waffentragbewilligung, Waffenhandelsbewilligung usw.) (ASLANTAS, in Stämpflis Handkommentar Waffengesetz, 2017, Art. 33 N. 5). Die Schlagstöcke des Berufungsführers sind nicht gesetzlich absolut verbotene Geräte und wurden nicht an Dritte abgegeben. Zu prüfen bleibt somit, ob ein Umgang mit diesen Waffen ohne die erforderlichen Bewilligungen stattfand und der Berufungsführer diese somit ohne Berechtigung besass bzw. ins schweizerische Staatsgebiet verbrachte. dd) Zum Besitz einer Waffe, eines wesentlichen oder eines besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs ist berechtigt, wer den Gegenstand rechtmässig erworben hat (Art. 12 WG). Bis zur Revision des WG 2008 benötigte keinen Waffenerwerbsschein, wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil von einer Privatperson erwerben wollte (aArt. 9 Abs. 1 WG), da die Waffenerwerbsscheinplicht nur für den Erwerb „im Handel“ galt (aArt. 8 Abs. 1 WG). Für jede Übertragung einer Waffe unter Privatpersonen war ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen und jede Vertragspartei hatte den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren, jedoch waren keine Einreichungs- oder Meldepflichten vorgesehen (aArt. 11 WG) (MIORI, Waffenrecht in der Praxis der Strafverfolgung, in Sicherheit & Recht 1/2017, S. 3 ff., 13). ee) Wer Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile nichtgewerbsmässig in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, benötigt eine Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn die antragsstellende Person zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt ist (Art. 25 Abs. 1 WG). Unter „Verbringen“ ist dabei der „Realakt des Beförderns einer Ware ins Staatsgebiet der Schweiz, somit auch die als Ein- und Durchfuhr bezeichneten Sachverhalte“ zu verstehen (LEUPI- LANDTWING, in Stämpflis Handkommentar Waffengesetz, 2017, Art. 25 N. 1). Es ist unbestritten, dass der Berufungsführer die in Deutschland erworbenen Schlagstöcke ohne Bewilligung in die Schweiz einführte. Fraglich ist indessen, ob der Berufungsführer vorsätzlich oder fahrlässig handelte. In den Akten befinden sich einzig die Aussagen des Berufungsführers, wonach er nicht gewusst habe, dass die Einfuhr bzw. der Besitz von Schlagstöcken nicht erlaubt ist (act. 2133 und 3101). Es bestehen keine Anhaltspunkte, die diese Aussagen widerlegen, weshalb in dubio pro reo angenommen werden muss, dass dem effektiv so war. Es ist somit von Fahrlässigkeit auszugehen, wobei es sich nach Art. 33 Abs. 2 WG um eine Übertretung handelt, welche bereits verjährt ist (Art. 97 ff. StGB). Somit ist das Verfahren betreffend die Schlagstöcke einzustellen.

Kantonsgericht KG Seite 37 von 50 IV. Nötigung H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_

#### **E. 17**

a) Der Berufungsführer wendet sich gegen die Verurteilung wegen Nötigung zum Nachteil von H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ (Ziff. II. 6. der Anklageschrift). Er rügt die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie die rechtliche Würdigung der Vorinstanz. Insbesondere rügt er die vorinstanzliche Feststellung, wonach in diesem Fall die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 180 Abs. 1 StGB gegeben waren (Schreiben

vom 30. Januar 2017, S. 2). b) Das Strafgericht des Seebezirks hält es für erwiesen, dass der Berufungsführer H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ mehrmals per SMS mit Gewalt durch die Hells Angels gedroht hat, um damit zu erreichen, dass diese niemandem erzählen, dass er Schulden gegenüber ihnen habe. Verängstigt seien H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ dadurch aber nicht gewesen. Zwar habe H.\_\_\_\_\_ ausgesagt, dass die Drohungen des Berufungsführers sie soweit in Angst und Schrecken versetzt hätten, dass sie mit ihren Kindern für eine Woche zu ihrer Mutter ins Bündnerland verreist sei, und dass sie wirklich Angst gehabt habe (vgl. act. 14105). Andererseits habe H.\_\_\_\_\_ angedeutet, dass sie selber jemanden von den Hells Angels kenne, und dass sie deshalb wisse, dass der Berufungsführer die Hells Angels gar nicht informiert habe (vgl. act. 14072). In subjektiver Hinsicht habe der Berufungsführer vorsätzlich gehandelt, habe er doch mit seiner Drohung erreichen wollen, dass H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ verängstigt seien und niemanden über seine Schulden informieren. Damit habe der Berufungsführer die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 181 StGB erfüllt und sei entsprechend der Nötigung zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ schuldig zu sprechen (angefochtenes Urteil E. D. V. S. 40). c) aa) Der Berufungsführer macht geltend, er habe die mit AM.\_\_\_\_\_ ausgetauschten Nachrichten nicht an die Familie von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ weitergeleitet. Er habe auch keine Drohungen ausgesprochen und es fehle am Nötigungsmittel. Dementsprechend sei der Sachverhalt nicht wie von der Vorinstanz erstellt. bb) H.\_\_\_\_\_ sagte aus, der Berufungsführer habe mit den Hells Angels gedroht, sofern ihr Mann mit anderen Personen über ihn sprechen und diesen erzählen würde, dass der Berufungsführer Schulden habe bei ihnen etc. (act. 14104). Im Zusammenhang mit dem Fahrzeugeinzug habe er auch ihr gegenüber Drohungen geäußert, welche sie soweit in Angst und Schrecken versetzte hätten, dass sie danach mit ihren Kindern für eine Woche zu ihrer Mutter ins Bündnerland verreist sei. Sie habe wirklich Angst gehabt. Ihrem Mann habe der Berufungsführer mehrmals per SMS gedroht. Das SMS bezüglich Hells Angels unter dem Nicknamen AM.\_\_\_\_\_ habe sie schon auch in Angst und Schrecken versetzt (act. 14129). Die Nachrichten haben folgenden Inhalt: „Lasse ihn in Ruhe und gebe ihm einfach seine CHF 5‘700.- bitte! Mit dem andern Schwätzer machst Du was Du willst! Übrigens war heute O.\_\_\_\_\_ bei AH.\_\_\_\_\_ wegen dem A5“ (blau) und „Bruder ich melde mich morgen bei dem Typen und über den Holzmann reden wir nicht am Tel! Jeder liegt so wie er sich bettet! Komm an den Rhein wir Grillieren alle. Lg“ (grau) (act. 14129). Es seien immer so perfide, hinterlistige SMS mit versteckten Drohungen und irgendwann mache man dann schon Sorgen (act. 14105). H.\_\_\_\_\_ schrieb in einer Whatsapp-Nachricht vom 11. Juli 2013, sie sei ins Bündnerland geflüchtet, aber es werde schon gut gehen. Er habe wieder mit den Hells Angels gedroht und im Namen von einem eine SMS verschickt. Es sei nur dumm, dass sie jemanden kennen würden, der diesen Hells Angels Typen kenne. Dieser kenne ihn gar nicht und habe es nicht lustig gefunden, dass jemand in seinem Namen drohe. Man werde sehen, was dieser jetzt machen werde (act. 14072).

Kantonsgericht KG Seite 38 von 50 H.\_\_\_\_\_ verfasste auf ihrem Mobiltelefon zudem eine Notiz mit einer Nachricht zuhanden des Berufungsführers und seiner Ehefrau. Der Inhalt dieser Notiz tönt sehr ironisch. Sie schrieb unter anderem, sie sei beeindruckt von den Kontakten des Berufungsführers und sie freue sich, die Hells Angels kennenzulernen, die er ihnen vorbeischieken werde (act. 14072). Der Berufungsführer streitet ab, jemanden bedroht zu haben (act. 14121). Er könne nichts zu den Vorwürfen von H.\_\_\_\_\_ sagen (vgl. act. 14104 f.), aber er könne sich dies nicht vorstellen. Es sei möglich, dass er gesagt

habe, er fahre am besten zu I. \_\_\_\_\_ und schlage ihm eins an den Kopf. AM. \_\_\_\_\_ sei der Präsident von Münchenstein, aber er wisse nicht, was das damit zu tun habe. Das sei etwas zwischen AM. \_\_\_\_\_ und ihm, es gehe nicht um die Familie von H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_. Das Blaue habe er geschrieben, das andere wohl AM. \_\_\_\_\_. Er habe keine Ahnung mehr, wer damit gemeint sei (act. 21165). cc) Der Berufungsführer streitet die gegen ihn erhobenen Vorwürfe entweder ab oder kann sich dazu nicht äussern bzw. weiss es nicht mehr. In Anbetracht der übrigen Umstände erscheinen seine Aussagen insgesamt nicht glaubhaft. Die Aussagen von H. \_\_\_\_\_ ergeben ein plausibles Bild der Vorfälle. Sie sind logisch konsistent. Unter Berücksichtigung der Umstände und der Motivlage ist der Strafpappellationshof überzeugt, dass ihre Aussagen auf einem realen Erlebnishintergrund beruhen. Es bestehen keine Hinweise auf mögliche Suggestionen oder Motivation zur Falschaussage. Die Aussagen von H. \_\_\_\_\_ erscheinen dem Strafpappellationshof insgesamt als glaubhaft und es bestehen keine ernsthaften Zweifel an ihrer Darstellung. Der Sachverhalt ist gestützt auf ihre Aussagen erstellt. Demnach wurde der Audi A5 am 8. Juli 2013 durch die O. \_\_\_\_\_ AG eingezogen (act. 14084). Der Berufungsführer bedrohte insbesondere I. \_\_\_\_\_ mehrmals (act. 14104). Auch gelangte eine Nachricht des Berufungsführers vom 8. Juli 2013 an AM. \_\_\_\_\_ und dessen Antwort in den Besitz von H. \_\_\_\_\_. In den Nachrichten geht es um zwei Personen, nämlich um G. \_\_\_\_\_, dem der Berufungsführer CHF 5'700.- schuldet sowie um einen anderen „Schwätzer“ bzw. den „Holzmann“. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich beim Holzmann um I. \_\_\_\_\_, den Inhaber eines Parkett-Geschäfts, handelt. Aus der Auswertung des Mobiltelefons von H. \_\_\_\_\_ scheint hervorzugehen, dass ihr diese Nachrichten durch G. \_\_\_\_\_ weitergeleitet wurden. In der Folge verreiste sie mit den Kindern ins Bündnerland. H. \_\_\_\_\_ erstattete schliesslich am 30. Juli 2013 Anzeige gegen den Berufungsführer. d) aa) Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 181 StGB). Die objektiven Tatbestandsmerkmale der Nötigung sind Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder andere Beschränkung der Handlungsfreiheit sowie Bewirken eines bestimmten Verhaltens dieses Menschen. Über den Begriff der Gewalt herrscht in der Lehre und Praxis wenig Klarheit. Der gemeinsame Nenner einer Definition beschreibt als Gewalt die unter Gebrauch körperlicher (Tat)Kraft vollzogene physische Einwirkung auf einen anderen (DELNON/RÜDY, in Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, Art. 181 N. 18). Die Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (vgl. BGE 122 IV 322 E. 1a). Eine Intensität des durch die Androhung ernstlicher Nachteile ausgeübten Zwanges, wie sie die schwere Drohung i.S.v. Art. 180 StGB verlangt, ist bei der Nötigung nicht erforderlich. Sie muss aber mindestens eine Zwangsintensität erreichen, dass sie den Betroffenen entgegen seinem eigenen Willen zu dem von der Täterschaft gewünschten Verhalten bestimmen kann bzw. bestimmt (DELNON/RÜDY, Art. 181 Kantonsgericht KG Seite 39 von 50 N. 25 f.). Die angedrohten Nachteile müssen ein künftiges, von der Täterschaft in irgendeiner Weise abhängiges Ereignis beschlagen (DELNON/RÜDY, Art. 181 N. 28). Das Opfer muss die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten. Nötigung entfällt, wenn der eine die Androhung des anderen für einen schlechten Witz oder einen Bluff hält. Es genügt auch nicht, wenn der eine es für möglich hält oder tatsächlich glaubt, dass der andere seine Androhung wahr macht. Vielmehr muss

dem Opfer der angedrohte Nachteil von solcher Schwere erscheinen, dass es seinen entgegenstehenden Willen demjenigen der Täterschaft beugt. Wirkt also die Drohung auf das Opfer nicht motivierend i.S. der Täterschaft, so fehlt es an der Androhung ernstlicher Nachteile im Rechtssinne, es sei denn, es liege ein untauglicher Versuch vor (DELNON/RÜDY, Art. 181 N. 36). Die Drohung mit der Verübung eines Vergehens oder Verbrechen gegen individuelle Rechtsgüter wie Leib und Leben, Ehre, Vermögen, Freiheit, Geheimsphäre etc. ist regelmässig geeignet, einem Opfer seinen Willen aufzuzwingen (DELNON/RÜDY, Art. 181 N. 40). Das in Form einer Generalklausel umschriebene Nötigungsmittel der „anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit“ meint, dass der Täter mit anderen, im Gesetz nicht näher umschriebenen Mitteln auf das Opfer einwirkt. Dabei ist nicht erforderlich, dass die betreffenden Nötigungsmittel das Opfer völlig widerstandsunfähig machen (vgl. BGE 101 IV 167 E. 2). Das Opfer muss zu einem Tun, zu einem Unterlassen oder Dulden veranlasst werden (vgl. TECHSEL/FINGERHUTH, in Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 181 N. 8 mit weiteren Hinweisen). Zwischen Nötigungsmittel und Nötigungserfolg muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dieser fehlt, wenn das Opfer sich ohnehin so verhalten wollte, wie es der Täter von ihm verlangt (DELNON/RÜDY, Art. 181 N. 49 f. mit weiteren Hinweisen). Vollendet ist die Nötigung erst, wenn sich das Opfer gemäss dem Willen des Täters verhält (DELNON/RÜDY, Art. 181 N. 54 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch TRECHSEL/FINGERHUTH, Art. 181 N. 9). bb) Bezüglich des Vorwurfs der Nötigung zum Nachteil von I.\_\_\_\_\_ ist die Anklageschrift ungenügend, da I.\_\_\_\_\_ betreffend einzig erwähnt wird, er sei per SMS bedroht worden (act. 10001). Auch in den Akten befinden sich betreffend die angebliche Nötigung von I.\_\_\_\_\_ einzig die Aussagen von H.\_\_\_\_\_, welche überdies keinen genauen Wortlaut enthalten. In Bezug auf H.\_\_\_\_\_ bestehen zumindest Zweifel, ob zwischen den indirekten Drohungen und der Reise ins Graubünden ein Kausalzusammenhang besteht. Unter diesen Umständen kann kein Beweis erbracht werden, dass sämtliche Tatbestandselemente der Nötigung erstellt sind und der Berufungsführer ist vom Vorwurf der Nötigung zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ freizusprechen. G.\_\_\_\_\_

## **E. 18**

a) Schliesslich rügt der Berufungsführer, das Strafgericht habe ihn zu Unrecht der versuchten Nötigung zum Nachteil von G.\_\_\_\_\_ (Ziff. II.9 der Anklageschrift) schuldig gesprochen. Er beanstandet die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Der Berufungsführer rügt insbesondere die vorinstanzliche Feststellung, wonach er G.\_\_\_\_\_ mit Gewalt durch die Hells Angels bedroht habe (Schreiben vom 30. Januar 2017, S. 2). An der Verhandlung führte der Berufungsführer zudem aus, G.\_\_\_\_\_ nie mit Gewalt gedroht und ihm keine solche Nachricht geschickt zu haben. b) Das Strafgericht hielt es für erwiesen, dass der Berufungsführer G.\_\_\_\_\_ mit Gewalt durch die Hells Angels gedroht hat, damit er nicht weiter auf die Rückzahlung des Darlehens von CHF 5'300.- pocht. G.\_\_\_\_\_ habe dem Berufungsführer trotzdem weiter geschrieben, um nach dem ausstehenden Betrag zu fragen. Der Berufungsführer habe erwiesenermassen vorsätzlich gehandelt, habe er doch G.\_\_\_\_\_ zu seinem eigenen Vorteil dazu gebracht, auf die Geltendmachung der Forderung zu verzichten. G.\_\_\_\_\_ habe sich trotz der durch den Berufungsführer ausgesprochenen Drohung nicht daran hindern lassen, die Forderung weiter bei

Kantonsgericht KG Seite 40 von 50 ihm geltend zu machen. Damit sei der Berufungsführer wegen versuchter Nötigung im Sinne von Art. 22 i.V.m. Art. 181 StGB zum Nachteil von G.\_\_\_\_\_ schuldig zu sprechen (angefochtenes Urteil E. V. 4. S. 40 f.). c) aa) G.\_\_\_\_\_ reichte einen Strafantrag gegen den Berufungsführer ein und gab zu Protokoll, er habe den Berufungsführer immer wieder auf die Rückzahlung des Darlehens angesprochen, aber dieser habe ihn immer wieder vertröstet. Als er die Ehefrau des Berufungsführers kontaktiert habe, sei dieser gar nicht einverstanden gewesen und habe ihm mit den Hells Angels gedroht. Der Berufungsführer habe ihm gedroht, er werde ihm die Hells Angels auf den Hals jagen und diese würden ihm das Geld schon in die Fresse stopfen. Als auf diese Drohung nichts passiert sei, habe er sich wieder beim Berufungsführer gemeldet und nach der Rückzahlung erkundigt. Der Berufungsführer habe immer wieder Äusserungen gemacht, wonach er ins Training komme und G.\_\_\_\_\_ am Boden liegen würde, wenn er ihn anfasse. Aufgrund dieser Drohungen habe er sich im ersten Moment immer schlecht gefühlt. Auch habe er nach der Drohung mit den Hells Angels den Polizeiposten AN.\_\_\_\_\_ angerufen und nachgefragt, was er machen könne. Die Polizei habe ihm geraten, eine Anzeige zu machen, was er zu diesem Zeitpunkt aber nicht gewollt habe. Todesangst habe er nicht gehabt, aber er sei in Angst und Schrecken versetzt gewesen. Er wohne in der Nähe eines MR-Club Treffs und habe sich seither mehrmals unwohl gefühlt, als er die Motorräder gehört habe (act. 14049). Der Whatsapp-Chat vom 5. Juli 2013 liegt dem Strafappellationshof nicht vor. Gemäss den Aussagen der Polizei ist diesem zu entnehmen, dass der Berufungsführer G.\_\_\_\_\_ einzuschüchtern versucht, Drohungen ausspricht und ausgibt, mit einem Mitglied des Motorradclubs Hells Angels, AM.\_\_\_\_\_, befreundet zu sein. In diesem Zusammenhang habe der Berufungsführer auch eine Chat-Kommunikation mit diesem AM.\_\_\_\_\_ versendet (act. 14039 f.). Der Berufungsführer streitet ab, G.\_\_\_\_\_ oder sonst jemandem mit den Hells Angels gedroht zu haben. Auch sei die Chat-Kommunikation mit AM.\_\_\_\_\_ nicht von seinem Mobiltelefon aus versendet worden (act. 21166). bb) Wie bereits mehrfach festgehalten, sind die Aussagen des Berufungsführers wenig glaubhaft. Demgegenüber erscheinen die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ glaubhaft und für den Strafappellationshof bestehen keine ernsthaften Zweifel an seiner Darstellung. Der Sachverhalt ist daher gestützt auf diese Aussagen und die Akten erstellt. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz bleibt unangefochten, weshalb auf diese zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Berufungsführer ist daher der versuchten Nötigung zum Nachteil von G.\_\_\_\_\_ schuldig zu sprechen.

## **E. 19**

Dem Gesagten zufolge sind die Schuldsprüche wegen Anstiftung zur Brandstiftung, wegen Betrugs zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_, zum Nachteil von F.\_\_\_\_\_ und zum Nachteil von G.\_\_\_\_\_, wegen versuchter Nötigung zum Nachteil von G.\_\_\_\_\_ sowie wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz bezüglich der Schlagringe zu bestätigen. Von den Vorwürfen des Betrugs und der Nötigung zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ sowie des Vergehens gegen das Waffengesetz bezüglich der Pistolen ist der Berufungsführer freizusprechen. Das Verfahren wegen Vergehens gegen das Waffengesetz wird eingestellt, soweit es die Schlagstöcke betrifft. Somit ist die Berufung des Berufungsführers teilweise gutzuheissen. Die durch die Staatsanwaltschaft angefochtenen Freisprüche des Berufungsführers von den Vorwürfen des Betrugs zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_, zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ und zum Nachteil von D.\_\_\_\_\_ werden bestätigt, weshalb die Berufung der Staatsanwaltschaft abzuweisen ist.

**E. 20**

a) Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden. Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zur Täterkomponente sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und -erhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Diese Bestimmung nimmt die von der Rechtsprechung unter der Geltung des alten Rechts aufgestellten Anforderungen auf. Danach hat das Gericht in seinem Urteil die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe angestellt hat, in den Grundzügen darzustellen. Es muss in der Regel die wesentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten so erörtern, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgeblichen Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden und wie sie gewichtet wurden. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss als plausibel erscheinen (vgl. BGE 134 IV 17 E. 2.1). Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht das Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.5).

b) Zudem ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Strafzumessung bei mehreren strafbaren Handlungen zu beachten: Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese innerhalb des Strafrahmens festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten (bzw. Tatgruppen) in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umstände berücksichtigt. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch insoweit muss er den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (vgl. die Urteile BGer 6B\_417/2012 E. 3 vom 14. Januar 2013; BGE 127 IV 101 E. 2b; 6B\_460/2010 E. 3.3.4 vom 4. Februar 2011 sowie zur Frage der Tatgruppen 6B\_417/2012 E. 3 und 4.2 vom 14. Januar 2013 und 6B\_561/2012 E. 1.2.1 und 1.4.3 vom 12. März 2013). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der ordentliche Strafrahmen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert wird, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre (vgl. das Urteil 6S.73/2006 vom 5. Februar 2007 E. 3.2). Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8).

c) Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt

es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Art. 49 Abs. 2 StGB gelangt zur Anwendung, wenn das Gericht

Kantonsgericht KG Seite 42 von 50 Delikte beurteilen muss, die der Täter begangen hat, bevor er wegen anderer Straftaten verurteilt wurde. Die Bestimmung will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Aufteilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleichzeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt werden (BGE 138 IV 113 E. 3.4.1 mit weiteren Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift das Asperationsprinzip allerdings nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann somit nur eine Gesamtfreiheitsstrafe ausfällen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat eine Freiheitsstrafe ausfällen würde. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei der retrospektiven Konkurrenz. Der Zweitrichter ist in Bezug auf die Straftat an den rechtskräftigen ersten Entscheid gebunden (BGE 137 IV 249 E. 3.4.2).

## **E. 21**

a) Der Berufungsführer wurde in erster Instanz schuldig gesprochen der Anstiftung zur Brandstiftung, der mehrfachen Veruntreuung, der mehrfachen Urkundenfälschung, des mehrfachen Betrugs, der Nötigung, der versuchten Nötigung, der Pornografie, der Gewalt und Drohung gegen Beamte sowie des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz. Im Strafappellationsverfahren geht es grundsätzlich um dieselben Straftatbestände, wobei zu beachten ist, dass der Berufungsführer von den Vorwürfen des Betrugs und der Nötigung zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ sowie des Vergehens gegen das Waffengesetz bezüglich der Pistolen freizusprechen und das Verfahren wegen Vergehens gegen das Waffengesetz in Bezug auf die Schlagstöcke einzustellen ist. Die übrigen Schuld- und Freisprüche werden bestätigt. b) Der abstrakte Strafrahmen für Nötigung (Art. 181 StGB), Pornografie (Art. 197 Ziff. 3bis aStGB), Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) sowie Vergehen gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Im Fall der Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB), des Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) und der Urkundenfälschung droht eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB beträgt der abstrakte Strafrahmen für Brandstiftung Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre (Art. 40 StGB). Der Anstifter wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft (Art. 24 StGB). Im Fall des Versuchs kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 StGB). Damit ist die schwerste Tat die Anstiftung zur Brandstiftung; hierfür ist die Einsatzstrafe festzusetzen, bevor die Strafe dann aufgrund der weiteren Delikte zu erhöhen ist. Von Gesetzes wegen kommt nur eine Freiheitsstrafe in Betracht (vgl. Art. 34, 37 und 40 StGB). Würden die übrigen Straftaten für sich alleine beurteilt, wäre mindestens für den Vorwurf der Pornografie sowie der Gewalt und Drohung gegen Beamte eine Geldstrafe in Betracht zu ziehen. Angesichts der Vielzahl von Straftaten sieht es der Strafappellationshof jedoch für angebracht, auch für die übrigen Delikte eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Auch

erscheint vorliegend weder eine Geldstrafe noch gemeinnützige Arbeit schuldangemessen und geeignet. c) Im Strafregisterauszug des Berufungsführers sind drei Vorstrafen verzeichnet. Am

## **E. 22**

In Bezug auf die Anrechnung der Untersuchungshaft von total 243 Tagen ist auf die zutreffende Ausführung der Vorinstanz zu verweisen (angefochtenes Urteil E. E. 13. S. 48).

## **E. 23**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren kann das Gericht teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Bei einer schlechten Prognose ist auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 mit weiteren Hinweisen). Das Verschuldenselement gilt grundsätzlich als Korrektur in denjenigen Fällen, bei welchen eine unbedingte Strafe zur Abhaltung des Täters von weiteren Verbrechen oder Vergehen zwar nicht erforderlich erscheint, aber eine bedingte Strafe dem Verschulden des Täters nicht gerecht würde. Eine Rolle spielen können dabei auch generalpräventive Momente. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt Art. 43 Abs. 1 StGB, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Zu beachten ist dabei die Erwartung, dass der Teilvollzug der Strafe die Bewährungsaussicht grundsätzlich erhöhen sollte. Kann eine günstige Prognose bzw. das Fehlen einer ungünstigen Prognose nur unter Berücksichtigung der Warnwirkung des zu vollziehenden Strafteils gestellt werden, ist es allenfalls sinnvoll, zum Mittel des teilbedingten Strafvollzugs zu greifen. Besteht keinerlei Aussicht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den teilweise gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden. Zwischen Teilvollzug und Prognose gibt es daher eine Rückkoppelung, was bedeutet, dass eine gewisse Balance zwischen Prognose und Verschulden angestrebt werden sollte. Das Gericht verfügt dabei über einen grossen Ermessensspielraum (vgl. SCHNEIDER/GARRÉ, in Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, Art. 43 StGB N. 14 ff.). Für den Fall der Bejahung des teilbedingten Vollzuges ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Verhältnis der Strafteile so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.6). Der Berufungsführer ist grösstenteils uneinsichtig und mehrfach vorbestraft. Die Vielzahl seiner teilweise unbedingten Vorstrafen zeugt von Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der geltenden Rechtsordnung. Es muss aber berücksichtigt werden, dass der Berufungsführer seit 2013 nicht mehr verurteilt wurde und seit November 2016 eine Arbeitsstelle hat. Dem Berufungsführer kann unter diesen Umständen keine klar schlechte Prognose ausgestellt werden, weshalb es sich rechtfertigt, für die Freiheitsstrafe den teilbedingten Strafvollzug zu gewähren. Es sind 18 Monate zu

vollziehen. Für die bedingte Reststrafe erscheint eine Probezeit von 4 Jahren angemessen.  
Kantonsgericht KG Seite 46 von 50 VI. Zivilansprüche

#### **E. 24**

Der Berufungsführer hat einzig die Zivilforderungen im Zusammenhang mit dem Schiffsbrand angefochten und zwar lediglich als Konsequenz des beantragten Freispruchs. In der schriftlichen Berufungserklärung machte er einzig geltend, die Zivilansprüche würden angefochten, soweit diese lediglich den Berufungsführer und N. \_\_\_\_\_ solidarisch verpflichten, unter Ausschluss allfälliger Drittpersonen. Auch im Rahmen des Plädoyers wurde ausgeführt, die Zivilforderungen würden insoweit angefochten, als dass die Schuldsprüche angefochten worden seien. Es sei von einer Solidarhaftung mindestens zu dritt auszugehen. Angesichts der geltenden Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) hat der Gerichtshof unter diesen Umständen keine Überprüfung der Zivilforderungen vorzunehmen; es kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (angefochtenes Urteil E. G. S. 49 f.). VII. Kosten und Entschädigung der amtlichen Verteidigung

#### **E. 25**

a) Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung, vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO. Der Berufungsführer wurde im vorliegenden Verfahren einzig von einem Vorwurf freigesprochen, dem auf das ganze Strafverfahren gesehen nur marginale Bedeutung zukommt. Bei diesem Verfahrensausgang ist von einer neuen Verlegung der Verfahrenskosten abzusehen. Für das Berufungsverfahren gilt, dass die Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen haben (Art. 428 StPO). Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO i.V.m. Art. 33 ff. des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). In Anwendung dieser Bestimmungen werden die Gerichtskosten auf CHF 5'500.- festgesetzt (Gebühren: CHF 5'000.-; Auslagen: CHF 500.-). Der Berufungsführer ist im Berufungsverfahren in drei Punkten durchgedrungen. Demgegenüber ist die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen unterlegen bzw. der Berufungsführer hat sich erfolgreich widersetzt. Daher rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Berufungsführer und zur Hälfte dem Staat Freiburg aufzuerlegen. b) Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 57 JR wird die angemessene Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Zivil- und Strafsachen im Kanton Freiburg auf Grund des Arbeitsaufwands sowie der Wichtigkeit und des Schwierigkeitsgrads der Angelegenheit festgesetzt. Es ist zulässig, dass der Stundenansatz des amtlichen unter jenem des gewählten Rechtsbeistandes liegt (BGE 139 IV 216 E. 2.2.1, bestätigt im Urteil BGer 6B\_586/2013 vom 1. Mai 2014, E. 3.3). Der Stundenansatz beträgt CHF 180.- (Art. 57 Abs. 2 JR). Gemäss Art. 58 Abs. 1 JR werden die für die Führung des Prozesses notwendigen Auslagen zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die Behörde legt die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate pauschal auf 5 % der Grundentschädigung fest (Abs. 2). Die Reiseentschädigungen umfassen sämtliche Kosten (Transport, Verpflegung usw.) sowie die aufgewendete Zeit (Abs. 3); die Entschädigung für Reisen innerhalb des Ortes, in dem sich das Anwaltsbüro befindet, beträgt CHF 30.- (Art. 77 Abs. 4 JR). Die Mehrwertsteuer beträgt 8% (Art. 25 Abs. 1

MWStG). Rechtsanwalt Moussa veranschlagt für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht einen Zeitaufwand von insgesamt 45.5 Stunden (inkl. des geschätzten Aufwands für die Berufungsverhandlung und Nachbearbeitung). Er hatte das erstinstanzliche Urteil zu prüfen, die

Kantonsgericht KG Seite 47 von 50 Akten zu studieren, mit seinem Klienten das weitere Vorgehen zu besprechen, Rechtsabklärungen vorzunehmen, die Berufungserklärung zu verfassen, das Plädoyer vorzubereiten sowie der Berufungsverhandlung beizuwohnen. Er wird zudem das vorliegende Urteil studieren und mit seinem Klienten besprechen müssen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint der geltend gemachte Arbeitsaufwand von total 45.5 Stunden, ausmachend CHF 8'190.-, als angemessen. Die Entschädigung für die Auslagen erfolgt nach den geltend gemachten Barauslagen und beläuft sich auf CHF 204.05. Dem Gesagten zu Folge ist Rechtsanwalt Moussa für das Berufungsverfahren eine angemessene Entschädigung von CHF 9'065.55, inklusive CHF 671.50 Mehrwertsteuer, zu entrichten. Für die Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt die Rückzahlungspflicht des Berufungsführers gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO vorbehalten. Der Hof erkennt: I. Die Berufung von A.\_\_\_\_\_ wird teilweise gutgeheissen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird abgewiesen. II. Das Verfahren wegen Vergehens gegen das Waffengesetz wird eingestellt, soweit es die Schlagstöcke betrifft. III. Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 25. November 2015 wird in Ziff. 2, 3 und 4 geändert und in Ziff. 5 bestätigt. Es hat neu folgenden Wortlaut: 1. [...] 2. A.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen von den Vorwürfen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.